



Rechnungshof
der Freien und Hansestadt Hamburg

Ergebnisbericht 2004

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Postfach 301741, 20306 Hamburg
Telefon: 040 / 428 23 - 0
Fax: 040 / 428 23 - 1538
E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de
Internet: <http://www.rechnungshof.hamburg.de>

Ergebnisbericht 2004

Mit dem Ergebnisbericht 2004 will der Rechnungshof Bürgerschaft, Senat und Öffentlichkeit über zwischenzeitliche Fortentwicklungen bei Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen früherer Jahre informieren. Er tut dies außerhalb des durch seinen jeweiligen Jahresbericht geprägten Entlastungsverfahrens, d.h. ohne Bindung an den jährlichen Rhythmus und den insoweit verfassungsrechtlich vorgesehenen parlamentarischen Beratungsgang. Er will damit insbesondere Senat und Bürgerschaft die Übersicht über Themen erleichtern, bei denen frühere Empfehlungen des Rechnungshofs die erklärte Zustimmung des Parlaments – weitestgehend auch die des Senats – gefunden hatten. Zugleich wird deutlich, welche mittelfristigen Wirkungen Feststellungen des Rechnungshofs haben.

Das auf Jährlichkeit angelegte Entlastungsverfahren gewährleistet diesen Überblick über mittelfristige Weiterentwicklungen zukunftsgerichteter Feststellungen nur zu einem geringen Teil. Dies hat verschiedene Gründe: Die Umsetzung aktueller, komplexer, behördenübergreifender Prüfungsergebnisse erfordert auch auf Seiten der Verwaltung Zeit für die Bearbeitung. Setzt die zuständige Behörde bei knappen personellen Ressourcen andere Prioritäten oder zeigt sie sogar Nachlässigkeit oder fehlende Bereitschaft beim Umgang mit getroffenen Zusagen, so wirkt dies ebenso verzögernd wie das Auftreten organisatorischer und personalwirtschaftlicher Schwierigkeiten oder späterer inhaltlicher Veränderung von Vorhaben und Rahmenbedingungen. Das gilt ebenso für die Umsetzung von Empfehlungen zur Verbesserung von Organisation und Wirtschaftlichkeit, die sich auch bei verbindlichen Zusagen und gutem Willen hinauszögern kann. In Einzelfällen kann die Bürgerschaft insbesondere durch den Rechnungsprüfungsausschuss Umsetzungsschritte begleitend und fordernd im Auge behalten, in anderen Fällen bleibt der Rechnungshof – z.T. trotz abgeschlossenen Prüfungsverfahrens und trotz der für neue Prüfungsfelder einzusetzenden Kapazität – am Ball, ggf. durch eine Nachschau vor Ort.

Der Rechnungshof hat sich für den Ergebnisbericht 2004 auf die Jahresberichte 2001, 2002 und 2003 konzentriert und nur in Einzelfällen gewichtige Punkte der Vorjahre aufgegriffen. Er hat dementsprechend auch auf die Einbeziehung von Jahresberichtsbeiträgen oder -beitragsteilen verzichtet, die z.B. vergangenheits- oder einzelfallbezogene Feststellungen wie Budgetverstöße u.ä. oder übergreifende und insbesondere auf Transparenz zielende Analysen zu Strukturproblemen von Haushalt oder Organisation enthalten.

Die finanziellen Auswirkungen der dargestellten Prüfungsergebnisse spiegeln nur einen Ausschnitt der auf Generalprävention, Kontrolle von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, Beratung und Mitwirkung gerichteten Tätigkeit des Rechnungshofs wider. Eine summarische quantitative Betrachtung – beschränkt auf diejenigen Beiträge, die im Prüfungsverfahren erhärtete und mit der Verwaltung abgestimmte Einsparpotentiale nennen – ergibt einen Betrag von 17 Mio Euro jährlich wiederkehrender Minderausgaben oder Mehreinnahmen. Hinzu kommen einmalige Minderausgaben oder Mehreinnahmen von rd. 8 Mio Euro, d.h. für den auf drei Prüfungsjahre konzentrierten Ergebnisbericht ergibt sich allein für die bezifferten und einschließlich der einmaligen Beträge eine Dimension von rd. 60 Mio Euro.

Je stärker zukunftsgerichtet Empfehlungen des Rechnungshofs sind, je vielschichtiger die Rahmenbedingungen für ihre Umsetzung oder je mehr auf Einhaltung wirtschaftlichkeitssichernder Verfahrensvorschriften zu drängen ist, desto weniger sind gesicherte Quantifizierungen möglich; dies betrifft mehr als die Hälfte der im Ergebnisbericht genannten Beiträge. Gerade diese Beiträge können aber – zwar ungesicherte, aber doch sehr hohe – Einsparpotentiale beinhalten: Allein die 1997 ausgesprochenen Empfehlungen zur verstärkten Nutzung von Kassenkrediten und Derivaten beim Schuldenmanagement Hamburgs entsprechen für sich auch bei vorsichtiger Schätzung dem oben genannten Jahresbetrag.

Hamburg, den 6. August 2004

Inhalt

Seite

1. Verwaltungsstrukturen, Abläufe und Steuerung

Das Schuldenmanagement Hamburgs	7
Effizienzfonds	7
Entwicklung der Intendanzeinheiten bei den Behörden und Ämtern	7
Dienst- und Arbeitsunfähigkeit nach Unfällen	8
Zulagenwesen im Besoldungs- und Tarifrecht	8
Soziale Dienste.....	8
Aus- und Fortbildung	9
Prüfdienste	10
Sammelfonds für Bußgelder	10
Durchführung des BAföG beim Studentenwerk	11
Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln	11
Entrichtung von Nebentätigkeitsentgelten durch Ärzte	11
Wahrnehmung von Organisationsaufgaben	12
Aufgabenentwicklung und Controlling bei der Lawaetz-Stiftung	12
Victor-Gollancz-Haus für Jugendarbeit	13
Globalsteuerung der bezirklichen Jugendhilfe	13
Bodenordnungsmaßnahmen	14
STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH	14
Landschafts- und Landesplanung	14
Amt für Geoinformation und Vermessung	15
Programm der Sozialen Stadtteilentwicklung (STEP)	15
Sondernutzungen öffentlicher Wege	15
Aufgabenwahrnehmung im Amt für Arbeitsschutz – Technische Aufsicht –	16
Geologisches Landesamt.....	16
Innenrevisionen	16
Organisation und Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebs	17
Blutuntersuchungen durch die Polizei	17
Landeskriminalamt – Abteilung Kriminaltechnik –	18
Fundsachenverwaltung	18
Verwertung von Grundstücken	19
Ersatzland für Kleingärten	19
Außerhamburgisches Grundvermögen	20

2. Soziale Sicherung und Versorgung

Maßnahmen zur Begrenzung künftiger Versorgungsausgaben	21
Zuständigkeiten und Steuerung bei der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz	21
Unterbringung der Zuwanderer	22
Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: SGB IX)	22
Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz	23
Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen der Hauptfürsorgestelle	23
Zusätzliche Übernahme von Energiekosten in der Sozialhilfe	24
Medikamentenversorgung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, Sozialhilfeleistungen für Zahnersatz	24
Tilgung von Sozialhilfedarlehen	25
Stationäre Unterbringung nach dem Bundessozialhilfegesetz	25
Wasserkosten in der Sozialhilfe	26
Sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz	26
Entwicklung von Stammstellen bei Beschäftigungsträgern	27

3. Wirksamkeit staatlicher Leistungen

Kulturring der Jugend	28
Finanzierung und Organisation der Verlässlichen Halbtagsgrundschule	28
Voll qualifizierende Berufsfachschulen	29
Ausbildung in Medienberufen	29
Controlling bei Arbeitsförderungsmaßnahmen am Beispiel der afg altonaer arbeitsförderungsgesellschaft mbH	29
Maßnahmen für Existenzgründer und Jungunternehmer	30
Wahrnehmung ausländerbehördlicher Aufgaben in den Bezirksämtern	30

4. Zuwendungen

Umsetzung der Zuwendungsreform	32
Sportförderung in Hamburg	32
Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen	33
Baufachliche Aufgaben bei Zuwendungsbauten	33
Filmförderung	34
Hamburgische Staatsoper	34
Zuwendungen der Kulturbehörde	34
Deutsches Schauspielhaus	35
Zuwendungen nach dem Landesjugendplan	35
Zuwendungen an die afg altonaer arbeitsfördergesellschaft mbH	35
Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	36

Zuwendungen an Bürgerhäuser	36
5. Informations- und Kommunikationstechnik	
Einführung von Telearbeit	38
Nutzung von IuK-Technik in der Universitätsverwaltung	38
Einsatz von IuK-Technik	38
IuK-Technik im Bezirksamt Hamburg-Mitte	39
Hamburger Beteiligung an dem Automationsprojekt FISCUS	39
6. Hochschulen, Landesbetriebe, Anstalten u.ä.	
Steuerung und Kontrolle von Landesbetrieben	41
Universität Hamburg, Fachbereich Sportwissenschaft	41
Zuwendungen an das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg	42
Hochschule für Musik und Theater	43
Ausbildungskosten der Hochschule für Musik und Theater im norddeutschen Vergleich ..	43
Finanzielle Risiken für den Unternehmensbereich Heime	44
Erstattungen für Betrieb und Unterhaltung von Straßenentwässerungsanlagen	45
Serviceeinrichtungen der Stadtreinigung	45
7. Bau- und Technikmaßnahmen	
Neubau der Justizvollzugsanstalt XII in Billwerder	46
Erläuterungen bei der Globalveranschlagung von Schulbauinvestitionen	46
Gebäudeplanungen für die Technische Universität Hamburg-Harburg	46
Gebäudebetriebskosten der Hamburger Museen	46
Energie- und Wasserkosten in den Pflegezentren	47
Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte	47
Ingenieurleistungen zur Rekultivierung einer stillgelegten Deponie	48
Erhaltung des Hamburger Straßennetzes	48
Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen	48
Investitionsausgaben für Grünanlagen	49
Grundinstandsetzung der Brücke des 17. Juni	49
Bauliche Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs	50
Herrichtung des Westerparks	50
Hafenbaumaßnahmen in Altenwerder	50
8. Organisation des Baus und des Managements öffentlicher Gebäude	
Reorganisation der staatlichen Hochbaudienststellen	51
Reorganisation der staatlichen Bauherrenaufgaben	51

Honorare bei Bauherrenleistungen	52
Vergabe der Projektplanung sowie delegierbarer Bauherrenleistungen	52
Neuorganisation des Managements öffentlicher Gebäude und Gebäudemanagement, 1. Tranche	53
Baufaufgaben des Gebäudemanagements	53
Haus der Gerichte	54
Gebäudeversicherung für Hamburg und seine öffentlichen Unternehmen	54
9. Beschaffungen	
Beschaffung von IuK-Ausstattungen für die allgemeinbildenden Schulen	56
Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	56
Lieferung von Baumschulerzeugnissen	56
Beschaffung von Geräten und Dienstleistungen bei der Umweltbehörde	57
Beschaffungen bei der Wirtschaftsbehörde – Strom- und Hafenaufbau –	57
Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bei Polizei und Feuerwehr	58
Beschaffung von Geräten und Dienstleistungen der IuK-Technik beim Landesamt für Informationstechnik	58
10. Steuererhebung	
Sachverhaltsermittlung im Besteuerungsverfahren, Einnahmeerhebung in den Finanzämtern.....	59
Finanzämter für Körperschaften Hamburg-Ost und -West	59
Fallbearbeitung bei der Umsatzsteuer	60
Sicherheiten im Besteuerungsverfahren	60
Steuer- und Zinsfestsetzungen in Hinterziehungsfällen	60
Mitteilung behördlicher Zahlungen an die Finanzämter	61
Kürzung der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen	61
Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs durch neue Voranmeldungsregelung	61
Beschränkung des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs	62
Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten	63
Verfahrenssicherheit bei der Steuerfestsetzung	63
Stand der Umsetzung des Neuen Steuermodells in der Steuerverwaltung	64
11. Kooperation mit Bund und Ländern	
Kostenerstattung in Staatsschutz-Strafsachen	65
Kostenerstattung für das Gemeinsame Prüfungsamt	65
Erstattungen bei Polizeieinsätzen	65
Statistisches Landesamt	66

1. Verwaltungsstrukturen, Abläufe und Steuerung

Das Schuldenmanagement Hamburgs (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, das Schuldenmanagement Hamburgs zu optimieren, insbesondere die am Geld- und Kapitalmarkt bestehenden Möglichkeiten mehr als bisher zu nutzen und die Zinszahlungen zu minimieren. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Rechnungshof u.a. angeregt,

- die Kassenkreditaufnahme zu erweitern und flexibler zu handhaben,
- sicherzustellen, dass Deckungskredite unabhängig von Liquiditätserfordernissen nach ökonomischen Kriterien aufgenommen werden, und

- verstärkt innovative Finanzinstrumente zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken zu nutzen (Jahresbericht 1997, Tzn. 539 – 566).

Der Senat hat die Anregungen des Rechnungshofs zur Ausweitung der Kassenkreditermächtigung und zum Einsatz innovativer Finanzinstrumente aufgegriffen. Die Bürgerschaft hat im Juni 1999 den Haushaltsbeschluss entsprechend geändert. Durch das vom Rechnungshof angeregte flexible und ökonomische Liquiditätsmanagement werden jährlich Zinszahlungen in erheblicher Größenordnung eingespart.

Effizienzfonds (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Nutzung des Effizienzfonds neu zu gestalten, um das angestrebte Ziel, durch Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung beizutragen, auch tatsächlich zu erreichen (Jahresbericht 2001, Tzn. 449 – 453).

Die Finanzbehörde hat entsprechend den Anregungen des Rechnungshofs die Leitlinien zum Effizienzfonds überarbeitet. Soweit nicht Maß-

nahmen im Rahmen der vom Senat beschlossenen Aufgabenkritik (Jesteburg-Prozess) mit festgesetzten Einsparvorgaben vorfinanziert werden, soll ein Teil der erreichten Einsparungen im Einzelplan verbleiben, um den Behörden einen Anreiz für Effizienz steigernde Maßnahmen zu geben. Von acht Vorhaben in drei Jahren (1997 – 1999) konnte die Inanspruchnahme auf neun Maßnahmen in einem Jahr (2003) gesteigert werden.

Entwicklung der Intendanzeinheiten bei den Behörden und Ämtern (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Strukturen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung in den Intendanzbereichen, d.h. bei der Verwaltung der Verwaltung (Haushalt, Personal, Organisation, Informationstechnik u.ä.), bisher nur unzureichend entwickelt sind. Er hat gefordert, im Prozess der Verwaltungsmodernisierung auch für diese internen Tätigkeiten einen Orientierungsrahmen für die Aufgabengestaltung zu erarbeiten und als Leitlinie festzulegen, die eine Orientierung an der jeweils wirtschaftlichsten Praxis (Benchmarking) fördern. Um die Gesamtverantwortung des Beauftragten

für den Haushalt für diesen Prozess zu gewährleisten, hat der Rechnungshof ferner gefordert, dessen Aufgaben weiter zu entwickeln und verbindlich zu präzisieren (Jahresbericht 2002, Tzn. 211 – 240).

Der Senat hat erklärt, mit dem Aufbau eines systematischen Benchmarking sei begonnen worden. Die Intendanzeinheiten seien derzeit behördenintern wie -übergreifend Strukturveränderungen unterworfen, die sich insbesondere aus der Auflösung bzw. Zusammenlegung einer Reihe von

Verwaltungsstellen ergäben. Eine Leitlinie zur Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen solle entwickelt werden. Die verbindliche Präzisie-

rung der Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt ist inzwischen entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs erfolgt.

Dienst- und Arbeitsunfähigkeit nach Unfällen

(Personalamt / Andere Behörden)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Hamburg als Dienstherr und Arbeitgeber finanzielle Nachteile entstanden sind, weil Ursachen von Unfällen Bediensteter z.T. unzureichend geklärt, nicht immer sachgerecht bewertet und Schadenersatzforderungen oft nicht in richtiger Höhe beziffert worden sind. Er hat das Personalamt gebeten, für die Bearbeitung von Dienst- und Arbeitsunfähigkeit nach Unfällen einheitliche Handlungsansätze und Unterstützungsmöglichkeiten – insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Schadener-

satzansprüchen – zu entwickeln, um die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern (Jahresbericht 2002, Tzn. 241 – 247).

Der Senat hat zugesagt, die vom Rechnungshof geforderten Maßnahmen weiter zu verfolgen. Ein angekündigter Zwischenbericht über die Umsetzung der vom Rechnungshof aufgezeigten Ansätze zur Qualitätsverbesserung liegt bisher nicht vor.

Zulagenwesen im Besoldungs- und Tarifrecht

(Personalamt / Andere Behörden)

Der Rechnungshof hat Defizite bei der Gewährung von Zulagen beanstandet, die entweder auf eine nicht sachgerechte Anwendung der maßgeblichen Regelungen oder auf Mängel beim Bewilligungs- und Überwachungsverfahren zurückzuführen sind. Er hat gefordert,

- die tariflichen Grundlagen insbesondere für die Zahlung von Lohnzuschlägen den veränderten Arbeits- und Rahmenbedingungen anzupassen,
- die hamburgische Regelung zur Zahlung der Baustellenzulage aufzuheben und
- Vollzugszulagen für Polizei und Feuerwehr entsprechend der geltenden Rechtslage nur noch an Beamtinnen und Beamte zu gewähren, die im vorgesehenen überwiegendem

Umfang zulagenberechtigende Tätigkeiten ausüben (Jahresbericht 2003, Tzn. 157 – 174).

Der Senat hat die Baustellenzulage inzwischen gestrichen und mitgeteilt, nach Überprüfung seien rd. 50 Lohnzuschläge entbehrlich. Für die Gewährung der Vollzugszulagen hält er allerdings – unabhängig von den wahrgenommenen Aufgaben – die Zugehörigkeit zu einer grundsätzlich zulagenberechtigten Beamtengruppe für ausreichend. Das Personalamt hat zur Verbesserung der Sachbearbeitung zwischenzeitlich allen Behörden und Ämtern umfassende Hinweise für die Gewährung von Zulagen an die Hand gegeben. Es strebt eine isolierte Modernisierung der hamburgischen Lohnzuschlagsregelung an, wenn die beabsichtigte Reform des Tarifrechts nicht die gewünschten Ergebnisse bringt.

Soziale Dienste

(Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat empfohlen, zur besseren Steuerung der Sozialen Dienste (Gerichtshilfe, Beratungsstelle Gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Zeugenbetreuung und Sozialpädagogischer Dienst, Führungsaufsichtsstelle) die

ministeriellen Kernaufgaben von den Durchführungsaufgaben zu trennen. Durch die Anbindung der Sozialen Dienste an andere Einheiten der Justiz kann die bisher unzureichende Akzeptanz der Auftraggeber (Gerichte, Staatsanwaltschaft)

gestärkt werden. Geschäftsabläufe in Straf- und Strafvollstreckungsverfahren sind zu optimieren und moderne Führungsinstrumente einzusetzen (Jahresbericht 2001, Tzn. 107 – 120).

Der Senat hat zugesagt, im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses eine zweckmäßige Organisationsstruktur der Sozialen Dienste zu erarbeiten. Die Trennung der ministeriellen Kern- von den Durchführungsaufgaben hat er als ein wesentliches Ziel bezeichnet. Die Gerichtshilfe hat die Behörde entgegen der ursprünglichen Zusage nicht zur Staatsanwaltschaft verlagert. Nachdem die Bewährungshilfe für Erwachsene, die Jugendbewährungshilfe und die Haftentlassenenhilfe mit erheblichem Personalbestand von der Behörde für Soziales und Familie in die Sozialen Dienste der Justizbehörde integriert worden waren (vgl.

Bürgerschaftsdrucksache 17/283 vom 08.02.2002), beabsichtigt die Justizbehörde, die Sozialen Dienste auf die Bezirke zu verlagern (Bürgerschaftsdrucksache 17/2942 vom 01.07.2003). Angesichts der weiteren Überlegungen des Senats zu einer Bezirksverwaltungsreform prüft sie aber auch andere Anbindungsoptionen. Sowohl die beabsichtigte Umstrukturierung als auch den Einsatz moderner Führungsinstrumente will die Behörde vor der Entscheidung über die abschließende Zuordnung der Sozialen Dienste nicht in Angriff nehmen. Das Ersuchen der Bürgerschaft an den Senat, ihr über die Beseitigung der vom Rechnungshof festgestellten Mängel in der Effektivität und Effizienz der Sozialen Dienste zu berichten (Bürgerschaftsdrucksache 17/428 vom 04.03.2002), ist nicht beantwortet worden.

Aus- und Fortbildung (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat eine methodisch angelegte längerfristige Planung des Personalersatzbedarfs gefordert, um unnötige Ausgaben durch zu viele ausgebildete Nachwuchskräfte zu vermeiden. Die vorhandenen Ansätze der dreijährigen Vorausbetrachtung haben sich als unzureichend erwiesen. Der Rechnungshof hat empfohlen,

- fundierte Kostenberechnungen durchzuführen und Vereinbarungen zwischen Behördenleitung und Bedarfsträgern über die Zahl der Auszubildenden und deren Übernahme auf Basis eines planungsabgesicherten Kontraktmanagements abzuschließen,
- die Vorteile dezentraler Aus- und Fortbildung bei zentraler Steuerung besser zu nutzen,

und die Behörde gebeten

- zu prüfen, inwieweit die operativen Aufgaben der Ausbildung von Nachwuchskräften vollständig auf die Durchführungsebene zu verlagern sind, sowie
- in Abstimmung mit dem Personalamt zu untersuchen, ob eine Integration des mittleren Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst wegen der engen inhaltlichen Bezugspunkte

sinnvoll und wirtschaftlich wäre (Jahresbericht 2002, Tzn. 262 – 276) .

Der Senat hat der Auffassung des Rechnungshofs zugestimmt, dass der Aus- und Fortbildungsbe- reich der Behörde sowohl hinsichtlich seiner strategischen Planung als auch seiner operativen Ausführung einer umfassenden Reform bedarf. Die Behörde hat sich bereit erklärt, für die Aus- und Fortbildung ein an Zielen orientiertes Steuerungssystem einzurichten. Sie hat das Justizverwaltungsamt mit der inhaltlichen und finanziellen Planung, Steuerung und Qualitätssicherung be- traut. Für die Fortbildung sind die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Die operativen Aufgaben der Ausbildung von Nachwuchskräften hat die Behörde auf die Durchführungsebene verlagert. Eine methodisch fundierte, längerfristige und um- fassende Planung des Personalersatzbedarfs ist im Aufbau. Bereits jetzt macht die Behörde die Einstellung von Nachwuchskräften von einer Ü- bernahmegarantie der Dienststellen abhängig. Sie hat zugesichert, zukünftig die Kosten der Rechts- pflegerausbildung vollständig zu berechnen. Die Behörde wird die Bildung von Qualitätskennzah- len zur Steuerung der Zielerreichung von Ausbil- dungsmaßnahmen prüfen. Die Prüfung, ob die Integration des mittleren Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst sinnvoll und wirtschaftlich ist, wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die

Behörde beabsichtigt demgegenüber, die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes zu integrieren. Sie hält

somit an einer eigenen Ausbildung für die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungstätigkeiten im Vollzug fest.

Prüfdienste (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Prüfdienste ihre Prüfungen, insbesondere bei den Gerichtsvollziehern und im Strafvollzug, nunmehr im vorgeschriebenen Umfang durchführen, und dass darüber hinaus die Prüfungen durch die Innenrevision und jene der Kostenansätze bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Steigerung der Wirksamkeit der Prüfdienste intensiviert werden. Er hat weiter angeregt, Prüfdienste insbesondere bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften stärker zu zentralisieren und hauptamtliche Prüferinnen und Prüfer bei den Gerichtsvollzieherinnen und -vollziehern einzuführen (Jahresbericht 2002, Tzn. 277 – 291).

Der Senat hat die mangelnde Effizienz der Prüfdienste und den Bedarf an qualitativer und zeitlicher Intensivierung bestätigt. Die Empfehlungen des Rechnungshofs hat er im Wesentlichen für

sachgerecht erachtet und deren Prüfung bzw. Umsetzung durch die Behörde im Rahmen eines anzustrebenden Modells dezentraler Verantwortung erwartet. Die Innenrevision ist personell verstärkt worden. Regelmäßige unvermutete Prüfungen der Kostenansätze sind beabsichtigt. Alle Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher sind inzwischen geprüft. Prüfungen im Strafvollzug haben weiterhin nicht stattgefunden. Auch für die übrigen Bereiche werden die Prüfungen nach wie vor nicht im vorgeschriebenen Umfang durchgeführt. Die Behörde führt dies primär darauf zurück, dass geschultes Personal nicht in der erforderlichen Kapazität zur Verfügung steht. Der Anregung des Rechnungshofs, die Prüfdienste weitgehend zu zentralisieren, will die Behörde dennoch nur teilweise beim Amtsgericht und bei den Verwaltungsgerichten folgen.

Sammelfonds für Bußgelder (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, den Sammelfonds, ein Treuhandvermögen für Bußgelder, einer höheren Verzinsung zuzuführen und die unterbliebene Rechnungslegung entsprechend dem Treuhandvertrag wieder aufzunehmen. Auswärtige Einrichtungen sollten zukünftig mit jedem neuen Antrag auf Fördermittel den Nachweis erbringen, dass sie zum Wohle Hamburger Bürgerinnen und Bürger wirken, und darlegen, in welcher Höhe sie andere Zuwendungen und Fördermittel erhalten oder beantragt haben. Der Rechnungshof hat bei der Verwendung der Bußgelder durch die Empfängerinnen oder Empfänger erhebliche Mängel festgestellt und die Behörde aufgefordert, ihre Prüftätigkeit bei den Zahlungsempfängerinnen oder -empfänger deutlich zu intensivieren, insbesondere die Verwendung

zweckgebundener Mittel stärker zu kontrollieren (Jahresbericht 2003, Tzn. 197 – 201).

Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt. Der Treuhänder hat eine höhere Verzinsung für das Treuhandkonto erwirkt. Die Behörde hat die treuhandvertragsgerechte Rechnungslegung bestätigt. Sie hat sichergestellt, dass die für die Verteilung des Vermögens erforderlichen Informationen den Verteilungsgremien vorliegen. Die Informationspflicht wurde in die „Verteilungsgrundsätze der Verteilungsgremien des Sammelfonds für Bußgelder“ vom 25.07.2003 aufgenommen. Die Behörde wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Prüfung eines schlüssigen, qualifizierten Nachweises, der ihr innerhalb von neun Monaten nach Auszahlung vorzulegen ist, kontrollieren.

Durchführung des BAföG beim Studentenwerk (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat empfohlen,

- das gegenwärtig für die Fallbearbeitung eingesetzte luK-Verfahren zu einem modernen Dialog-Verfahren mit Online-Verarbeitung weiter zu entwickeln und hierfür auf Bund-Länder-Ebene die Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen luK-Lösung auszuloten,
- den seit 1990 unveränderten Fallzahlschlüssel für die Bearbeitung der BAföG-Fälle mit dem Ziel einer deutlichen Anhebung und damit einhergehender Einsparung zu überprüfen (Jahresbericht 2002, Tzn. 300 –317).

Der Senat hat zugesagt, sich verstärkt auf über-regionaler Ebene für ein bundeseinheitliches luK-Verfahren einzusetzen sowie den Fallzahlschlüssel zu überprüfen. Inzwischen hat

- die Ministerpräsidentenkonferenz im Januar 2004 eine Vereinbarung der Staatssekretäre für E-Government vom 18.12.2003 zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach u.a. für BAföG unter Federführung Baden-Württembergs ein Online-Verfahren erstellt werden soll,
- eine Unternehmensberatung im Auftrag der damaligen Behörde für Wissenschaft und Forschung eine Organisationsuntersuchung zur Fallzahlbemessung im Studentenwerk Hamburg durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse soll bis zur Abklärung weiteren Rationalisierungspotenzials innerhalb der nächsten drei Jahre der Stellenbedarf auf der Grundlage eines um rd. 22 % erhöhten Fallzahlschlüssels (rd. 590 statt bisher 481 Fälle pro Jahr im Bereich der Inlandsförderung) bemessen werden.

Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – KöR –)

Der Rechnungshof hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) aufgefordert, künftig für Forschungsprojekte vorgeschriebene Finanzierungspläne und Kostenkalkulationen zu erstellen und den Projektunterlagen beizufügen, bei der Kostenkalkulation Gemeinkosten zu berücksichtigen sowie keine Projektkosten zugunsten Dritter mehr vorzufinanzieren. Außerdem hat der Rechnungshof gefordert, den Umfang notwendiger Übersetzungsarbeiten zu ermitteln und diese Leistung nach den Vorgaben der Beschaffungsordnung zu vergeben (Jahresbericht 2002, Tzn. 318 – 341).

Der Senat hat darauf hingewiesen, dass das Klinikum die vom Rechnungshof geforderten Maßnahmen für Forschungsprojekte bereits eingeleitet habe. Durch die vom UKE nunmehr geltend gemachten Gemeinkosten für Drittmittelprojekte sind im Jahr 2002 rd. 431.000 Euro und 2003 rd. 669.000 Euro eingenommen worden. Der routinemäßige Dolmetscherdienst wird nach einer Ausschreibung von einem Unternehmen wahrgenommen.

Entrichtung von Nebentätigkeitsentgelten durch Ärzte

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg –AöR–)

Der Rechnungshof hat die Realisierung offener Forderungen gegen 22 Leitende Krankenhausärzte des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg (LBK Hamburg) in Höhe von rd. 7,7 Mio Euro aus Nebentätigkeiten (Stand: IV. Quartal 2002) gefordert. Soweit ein Verzicht auf aufgelaufene Forde-

rungen im Rahmen einer einvernehmlichen Neuordnung der Arbeitsverträge beabsichtigt sei, hat der Rechnungshof die Notwendigkeit betont, dass die Unternehmensleitung Kriterien zur einzelfallbezogenen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Forderungsverzichts aufstellt, deren Einhaltung

überwacht und dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet. Der Rechnungshof hat generell die konsequente Einhaltung der Vorgaben der Unternehmensleitung für Nebentätigkeiten sowie eine regelmäßige Überprüfung der Abrechnungen gefordert. Ferner hat die Anstalt auf einen ausreichenden Versicherungsschutz bei allen Ärzten, die wahlärztliche Nebentätigkeit ausüben und aus nichtstationärer Behandlung privat liquidieren, hinzuwirken (Jahresbericht 2003, Tzn. 407 – 420).

Der Senat hat den Forderungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt. Die noch offenen Ansprüche gegen die 22 Leitenden Ärzte hat der LBK Hamburg in die beabsichtigte Neuordnung der Arbeitsverträge (sog. LBK Hamburg-Vertrag) einbezogen. Um diese strategische Neuausrich-

tung zu erleichtern, beabsichtigt er, auf die Hälfte seiner jeweiligen Ansprüche zu verzichten und i.Ü. Ratenzahlung auf fünf Jahre zuzulassen, sofern die betroffenen Ärzte den sog. LBK Hamburg-Vertrag abschließen. Ferner hat der LBK Hamburg erklärt, dass

- er nach Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien im I. Quartal 2003 die Überprüfung ärztlicher Abrechnungen wieder aufgenommen hat,
- künftig Nebentätigkeitsgenehmigungen nur noch erteilt werden, wenn ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegt, und
- auch bereits bei ihm beschäftigte Ärzte solche Haftpflichtversicherungen künftig nachzuweisen haben.

Wahrnehmung von Organisationsaufgaben (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat empfohlen, in der Behörde für Soziales und Familie ein Controlling für Organisationsprojekte einzurichten, eine zentrale Organisationsunterstützung auch bei Verlagerung von Intendanzaufgaben auf die Fachämter durchzuführen und die Organisation des Amtes für Verwaltung zu optimieren (Jahresbericht 2001, Tzn. 215 – 230).

Der Senat hat die Empfehlungen des Rechnungshofs weitestgehend umgesetzt. Ein Organisationsmanagement ist eingerichtet worden. Für die schwerpunktmäßige Organisationsberatung ist die zentrale Organisationsabteilung unmittelbar nach der Prüfung personell verstärkt worden. Inzwischen ist die Behörde auch dem Vorschlag des Rechnungshofs gefolgt, eine einheitliche Leitung des Amtes für Verwaltung einzuführen und die Leitungsspanne zu verringern.

Aufgabenentwicklung und Controlling bei der Lawaetz-Stiftung (Behörde für Soziales und Familie / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen,

- die Aufgaben der Stiftung durch ein Zielbild zu konkretisieren, weil sich die öffentlich geförderten Aufgaben der Stiftung seit ihrer Gründung fortentwickelt und ausgeweitet haben,
- für die alternative Baubetreuung Kostenobergrenzen einzuführen,
- Kenngrößen zur Integration in den Arbeitsmarkt und zur sozialen „Stabilisierung“ und damit für den Erfolg der Stiftung zu entwickeln,

- die Förderrichtlinien für Existenzgründungen an den Bedarf anzupassen oder über eine Reduzierung des Programms zu entscheiden, weil der Förderfonds „Darlehen zur Existenzgründung kleinerer Betriebe“ extrem gering beansprucht wurde (Jahresbericht 2001, Tzn. 259 – 270).

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt:

- Das Zielbild ist inzwischen erstellt worden.

- Für jedes einzelne Projekt sollen sorgfältige Kostenprognosen erarbeitet werden, um Kostenüberschreitungen zu vermeiden. Zeige sich, dass Kostenobergrenzen nicht eingehalten werden könnten, dürfe das betreffende Projekt nicht aufgegriffen werden.
- Die Vorschläge des Rechnungshofs zum Ausbau des Wirksamkeitscontrolling sollen in seine Überlegungen zur Entwicklung weiterer Kenngrößen der „Alternativen Baubetreuung“ einbezogen werden. In der Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage (Bürgerschaftsdrucksache 17/423 vom 08.03.2002) nennt der Senat als Element der Wirksamkeitskontrollen u.a. „Stabilisierungseffekte“, ohne dabei detailliert auf bestimmte, z.B. personenbezogene Kennziffern einzugehen.
- Die Förderrichtlinien sind angepasst worden. Der Förderfonds wird im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik aus dem Einzelplan der Behörde für Wirtschaft und Arbeit finanziert. Er wird jetzt gemäß Bürgerschaftsdrucksache 17/2907 vom 17.06.2003 (Nachforderung von 1,5 Mio Euro an Haushaltsmitteln) rege in Anspruch genommen.

Victor-Gollancz-Haus für Jugendarbeit (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat gefordert, die landeseigene Tagungsstätte für die sozialpädagogische Fortbildung in Reinbek wegen ihrer hohen Kosten aufzugeben und die Fortbildungsveranstaltungen künftig kostengünstiger bei freien Trägern oder Tagungshotels durchzuführen. Er hat darauf hingewiesen, dass eine Aufgabe der Tagungsstätte den Verkauf des 25.000 qm großen Grundstücks möglich macht (Jahresbericht 2003, Tzn. 287 – 291).

Der Senat hat entsprechend seiner Zusage inzwischen beschlossen, die landeseigene Tagungsstätte „Victor-Gollancz-Haus“ im Laufe des Jahres 2004 aufzugeben, die Fortbildungsveranstaltungen u.a. unter Einbeziehung von Räumlichkeiten der Winterhuder Werkstätten kostengünstiger zu organisieren und das Grundstück der Tagungsstätte zu verwerten.

Globalsteuerung der bezirklichen Jugendhilfe (Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat mit Blick auf eine verbesserte Globalsteuerung gefordert, die Globalrichtlinien für die Jugendhilfe um Ziele und Kennziffern zu ergänzen, das Berichtswesen an festgelegten Zielen auszurichten und der Bezirksverwaltung – insbesondere für Hilfen zur Erziehung – eine größere Handlungsverantwortung zu übertragen. Darüber hinaus hat der Rechnungshof im Interesse einer ganzheitlichen Steuerung von Fachaufgabe und Ressourceneinsatz empfohlen, behördenübergreifend eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Globalsteuerung und den im jährlichen Haushaltsplan enthaltenen Produktinformationen herzustellen (Jahresbericht 2003, Tzn. 317 – 326).

Der Senat hat zugesagt, in den Globalrichtlinien Ziele präziser zu formulieren, nach Möglichkeit Kennzahlen zu entwickeln und das jeweilige Berichtswesen stärker als Basis für Erfolgskontrollen aufzubauen. Die vom Senat im Februar 2004 erlassene Globalrichtlinie, die die Globalsteuerung des Bereichs Hilfen zur Erziehung neu regelt, berücksichtigt die Forderungen des Rechnungshofs. Die empfohlene Verknüpfung mit den Produktinformationen will der Senat im Rahmen der vorgesehenen Neuordnung des Bezirksverwaltungsgesetzes behandeln.

Bodenordnungsmaßnahmen

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass für die Bereitstellung von Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 15 die Stadt über 26 Mio Euro mit einem jährlichen Zinsaufwand von rd. 1,8 Mio Euro aufgewandt hat, denen seit Jahren wegen Stillstandes des 1991 eingeleiteten Umlegungsverfahrens kein konkreter Nutzen gegenübersteht. Er hat gefordert,

- den mehrjährigen Schwebestand zu beenden,
- zu entscheiden, wann und mit welchen Maßnahmen ein den Aufwendungen adäquater Nutzen gezogen werden soll,

- den festgestellten Bebauungsplan im Hinblick auf wohnungspolitische, entschädigungs- sowie naturschutzrechtliche Belange zu untersuchen (Jahresbericht 2000, Tzn. 467 – 474).

Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt und konkrete Prüfungen der zuständigen Behörde angekündigt. Inzwischen hat er den Schwebestand dadurch beendet, dass er eine vollständige Neuplanung in Form des Bebauungsplanentwurfs Neugraben-Fischbek 65 begonnen hat, um vorrangig Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung zu ermöglichen.

STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die wesentlichen Voraussetzungen für die STEG als öffentliches Unternehmen entfallen waren, und die damalige Stadtentwicklungsbehörde aufgefordert, ein Konzept für die künftige Wahrnehmung der noch bei der STEG verbliebenen Aufgaben von öffentlichem Interesse zu entwickeln. Darüber hinaus hat er gefordert, dass im Hinblick auf erhebliche liquide Mittel der STEG das von Hamburg investierte Kapital von rd. 1,5 Mio Euro ganz oder zum großen Teil an den Haushalt zurückzuführen sei (Jahresbericht 2000, Tzn. 482 – 494).

Der Senat hat zunächst zwar den Fortbestand eines wichtigen staatlichen Interesses an der STEG betont, zugleich aber seine erneute Befassung mit dem Unternehmenszweck angekündigt. 2003 wurde die STEG an einen Privaten veräußert. Aus der nicht betriebsnotwendigen Kapitalrücklage fließen insgesamt 942.000 Euro und aus Erlösen weitere 553.000 Euro über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH an die Stadt zurück (insgesamt also rd. 1,5 Mio Euro).

Landschafts- und Landesplanung

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat der damaligen Stadtentwicklungsbehörde empfohlen, die dort eingeführte dreistufige Leitungsstruktur auch in der Abteilung „Verbindliche Bauleitplanung, Städtebauliche Entwürfe, Stadtgestaltung und Projektsteuerung“ des Landesplanungsamtes zu übernehmen und im Fachamt für Landschaftsplanung nicht mehr als zwei Leitungsebenen zu belassen (Jahresbericht 2001, Tzn. 297 – 315).

Die damalige Stadtentwicklungsbehörde hat zugesichert, künftig auf eine Leitungsebene im Landesplanungsamt zu verzichten. Als Ergebnis eines Organisationsentwicklungsprozesses wurde Ende 2001 durch Zusammenlegung von Organisationseinheiten eine dreistufige Leistungsstruktur eingeführt. Inzwischen sind bei der Eingliederung der Stadtentwicklungsbehörde in die vormalige Behörde für Bau und Verkehr das Landesplanungsamt und das Fachamt für Landschaftsplanung zum Amt für Landesplanung zusammengeführt worden.

Amt für Geoinformation und Vermessung (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des damaligen Amtes für Geoinformation und Vermessung angesichts festgestellter Mängel grundlegend zu überarbeiten, um sie u.a. für Zwecke der Gebühren- und Entgeltkalkulation nutzbar zu machen,
- das Controlling als Instrument der Führungsunterstützung zu verbessern sowie
- bei der Vergabe der Luftbildbefliegung künftig die Vergabevorschriften zu beachten (Jahresbericht 2002, Tzn. 460 – 481).

Der Senat hat zugesagt, die Forderungen des Rechnungshofs zur KLR und zum Controlling im Rahmen von Überlegungen zur Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens im Bereich der Geoinformation und Vermessung aufzugreifen. Die damalige Behörde für Bau und Verkehr hat zugesagt, dem Rechnungshof u.a. über die eingeleiteten Schritte zur Verbesserung der KLR und des Controllings bis zum 01.01.2005 zu berichten. Der Senat stimmt dem Rechnungshof zu, dass Vergabevorschriften strikt einzuhalten sind. Der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung hat die Frühjahrsbefliegung für 2004 öffentlich ausgeschrieben.

Programm der Sozialen Stadtteilentwicklung (STEP) (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die aus zahlreichen Detailregelungen bestehende Globalrichtlinie zur Umsetzung des STEP (Programmsäule II) auf Bezirksebene mit dem Ziel einer nur noch strategischen Steuerung der Bezirksämter durch die Fachbehörde zu präzisieren,
- die STEP-Mittel pauschaliert auf die Bezirke zu übertragen und
- die Evaluation des Programms unter Nutzung weitestgehend „harter“ Indikatoren an den Anforderungen der Globalrichtlinie zu orientieren.

Weiter hat der Rechnungshof auf das haushaltsrechtliche Gebot hingewiesen, die Ausgaben für

Quartiersentwickler nicht als kreditär finanzierbare Investitionen, sondern im Betriebshaushalt zu veranschlagen (Jahresbericht 2002, Tzn. 482 – 505).

Der Senat hat eine die Forderungen des Rechnungshofs berücksichtigende Neufassung der Globalrichtlinie am 10.12.2002 beschlossen. Die Haushaltsmittel werden jeweils zum Jahresbeginn in voller Höhe im Wege der Änderung der Anordnungsbefugnis auf die mittelbewirtschaftenden Bezirksämter übertragen. Ferner teilt der Senat die Auffassung des Rechnungshofs, dass bei der Evaluation des Programms so weit wie möglich auf messbare Parameter zurückgegriffen werden müsse. Die Ausgaben für Quartiersentwickler werden seit dem Haushaltsplan 2004 im Betriebshaushalt veranschlagt.

Sondernutzungen öffentlicher Wege (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat empfohlen, im Interesse einer einheitlichen Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung den Bezirksämtern für die Bearbeitung von Sondernutzungen Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen. Das damalige Senatsamt für Bezirksangelegenheiten hat er aufgefordert, die

für die Bearbeitung von Sondernutzungen eingesetzten Stellenanteile z.B. für Zwecke der Gebührenkalkulation nach einheitlichen Kriterien zu ermitteln (Jahresbericht 2003, Tzn. 352 – 361).

Der Senat hat mitgeteilt, dass er den Vorschlägen des Rechnungshofs folgen wolle. Die damalige Behörde für Bau und Verkehr hat in den Monaten September bis Dezember 2003 eine Fortbildungsveranstaltung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sondernutzungen durchgeführt. Die Finanzbehörde hat zwischenzeitlich mit-

geteilt, dass die seinerzeit zugesagte Überprüfung der Ermittlung der Stellenanteile derzeit von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Bezirksverwaltung (Bezirksamt Bergedorf) mit dem Ziel durchgeführt werde, einheitliche Kriterien festzulegen.

Aufgabenwahrnehmung im Amt für Arbeitsschutz – Technische Aufsicht – (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Zur Entlastung Hamburgs von Haushaltsrisiken und nicht notwendigerweise in der staatlichen Verwaltung wahrzunehmenden Aufgaben hat der Rechnungshof empfohlen, eine Ausgliederung der Überwachungsaufgaben z.B. von Dampfkesseln, Aufzügen und Tankanlagen bis hin zu einer Übertragung auf einen Technischen Überwachungsverein in Betracht zu ziehen (Jahresbericht 1996, Tzn. 315 – 326).

Nachdem die Behörde zunächst eine Ausgliederung im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Kostendeckung abgelehnt hatte, wurde im August 2001 ein Kooperationsvertrag mit dem

TÜV Nord e.V. abgeschlossen, durch den die Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen schrittweise bis Ende 2007 auf den TÜV Nord e.V. übergehen. Die amtlichen Sachverständigen der Behörden bleiben bis Ende 2007 in das Prüfgeschehen eingebunden, der so genannte kleine „staatliche TÜV“ wird zu diesem Zeitpunkt vollen Umfangs aufgegeben. Anlass für diesen Schritt waren im Jahre 2000 erfolgte Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Geräte- und Anlagensicherheit, die zu einer weitgehenden Deregulierung führen werden und ab dem Jahr 2008 den freien Wettbewerb der Technischen Überwachungsorganisationen zulassen.

Geologisches Landesamt (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Aufgrund der sinkenden Nachfrage nach Leistungen des Geologischen Landesamtes hat der Rechnungshof eine Neubestimmung von dessen Aufgaben und die Anpassung seiner Organisation gefordert. Einbezogen werden sollte in die Überlegungen auch, inwieweit Hamburg diese Aufgabe auf Dauer selbst wahrnehmen muss oder Kooperationen mit den benachbarten Bundesländern in Frage kommen (Jahresbericht 2003, Tzn. 390 – 406).

Der Senat hat zugesagt, die Hinweise und Vorschläge des Rechnungshofs zu verfolgen. Eine externe Organisationsuntersuchung hat zwischenzeitlich bestätigt, dass das Geologische Landesamt umorganisiert und verkleinert werden sollte. Entsprechende Maßnahmen sowie eine stärkere Zusammenarbeit mit den Geologischen Landesämtern in Schleswig-Holstein und Niedersachsen befinden sich in Vorbereitung, abschließende Entscheidungen sind allerdings noch nicht getroffen worden.

Innenrevisionen (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat der damaligen Wirtschaftsbehörde (ohne Strom- und Hafenausbau) eine stärkere Nutzung ihrer Innenrevision für die Kontrolle und Steuerung der Behörde und in diesem Zusammenhang eine den Kapazitäten angepasste Prüfungsplanung, deren nach Prioritäten ge-

ordnete Umsetzung sowie einen zusammenfassenden jährlichen Bericht über Ergebnisse und Auswirkungen der Prüfungen empfohlen. Die damalige Umweltbehörde hat der Rechnungshof auf die Notwendigkeit einer aussagefähigen Risiko- und Schwachstellenanalyse als Grundlage für die

Arbeitsplanung ihrer erst im Jahr 2000 eingerichteten Innenrevision hingewiesen (Jahresbericht 2001, Tzn. 407 – 416).

Der Senat hat zugesagt, die vom Rechnungshof gegebenen Anregungen für eine stärkere Nutzung der Innenrevision der früheren Wirtschaftsbehörde aufzugreifen und umzusetzen. Die Prüfungsplanung der Innenrevision in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit führt zu realistischeren Angaben, seit sie auf der Grundlage ständiger Zeitan-schreibungen vorgenommen wird. Der Senat hat

ferner mitgeteilt, dass die im Mai 2000 in der vor-maligen Umweltbehörde eingerichtete Innenrevi-sion eine Risiko- und Schwachstellenanalyse vor-gelegt und darauf aufbauend eine mehrjährige Prüfungsplanung erstellt hat, die aufgrund eines Personalengpasses in diesem Bereich nur einge-schränkt fortgeschrieben bzw. umgesetzt werden kann. Die weitere Bearbeitung soll im Laufe der Zusammenlegung mit der Innenrevision der vor-maligen Behörde für Bau und Verkehr wieder aufgenommen werden.

Organisation und Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebs

(Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert, den Verzicht auf die Revierförsterei Alt-Erfrade (bei Bad Segeberg) und den Verkauf der zugehörigen land- und forst-wirtschaftlichen Flächen zu prüfen, um jährliche Verluste aus dem Betrieb der Försterei zu ver-meiden und durch den Verkauf von Flächen – insbesondere im Hinblick auf vorhandene Kies-vorkommen – erhebliche Einnahmen für den Haushalt zu erzielen. Ferner hat der Rechnungs-hof mit dem Ziel von Einsparungen eine engere Zusammenarbeit der Gartenbau- und der Forst-verwaltung bei der Pflege waldähnlicher Flächen im Stadtgebiet empfohlen (Jahresbericht 2001, Tzn. 459 – 466).

Der Senat hat unter Hinweis auf Gewinnaussich-ten des Forstbetriebs zugesagt, die bestmögliche Nutzung der Flächen der Revierförsterei Alt-Erfrade sowie die vorgeschlagenen behörden-übergreifenden Betriebseinsätze zu prüfen. Die

nunmehr zuständige Behörde für Wirtschaft und Arbeit und die Finanzbehörde (Liegenschaftsver-waltung) beabsichtigen,

- Einnahmen entweder aus dem Verkauf der Auskiesungsflächen oder der Vergabe der Auskiesung zu realisieren,
- den landwirtschaftlichen und Wohngebäude-bestand in Alt-Erfrade zu veräußern,
- die Grünlandflächen aus der Landwirtschaft, die weder für den Forstbetrieb noch für die Auskiesung in Frage kommen, zu verkaufen und
- geeignete Flächen der Revierförsterei für naturschutzrechtliche Kompensationsmaß-nahmen zu nutzen.

Blutuntersuchungen durch die Polizei

(Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Poli-zei bei der Vergabe von Aufträgen zur Blutent-nahme bzw. Blutuntersuchung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkei-ten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Vergaberecht nicht ausreichend beachtet hat. Er hat gefordert, bei der Auftragsvergabe von Blut-entnahmen wirtschaftliche Alternativen zu prüfen und die Leistung u.U. öffentlich auszuschreiben. Er hat gebeten, Aufträge zur Erstellung toxikologi-scher Gutachten (Drogennachweis) inhaltlich zu

beschränken, damit überflüssige Untersuchungen vermieden werden. Da Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Vorgangsbe-arbeitung auch in der Organisation des Verfah-rensablaufes begründet waren, hat der Rech-nungshof Vorschläge für die Änderung der Ab-lauforganisation unterbreitet, um Schnittstellen-probleme und Informationsdefizite zu reduzieren (Jahresbericht 2002, Tzn. 580 – 584).

Der Senat hat zugesagt, Aufträge zu Blutentnahmen künftig nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Eine Beschränkung des chemischtoxiologischen Untersuchungsumfangs durch eine Vorauswahl wird nach inzwischen der Behörde vorliegenden Testergebnissen von ihr derzeit nicht für möglich gehalten. Die vom Rechnungshof fest-

gestellten Mängel in der Vorgangssachbearbeitung hat die Behörde behoben. Die Vorschläge zur Lösung der Schnittstellenproblematik hat sie aufgegriffen. Mit der „Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben“ wurden 2003 die Buchhaltungsaufgaben dauerhaft der Landespolizeiverwaltung übertragen.

Landeskriminalamt – Abteilung Kriminaltechnik – (Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat gefordert, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Polizei zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit geplanter wie getroffener Maßnahmen zu überprüfen. Soweit Kosten Grundlage für Erstattungsansprüche sind, bedarf es einer vorschriftsmäßigen Abrechnung z.B. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) (Jahresbericht 2003, Tzn. 445 – 449).

Der Senat hat Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienststellen eingeleitet,

z.B. Vermittlung sachlicher und fachlicher Standards im Dienstunterricht, Aus- und Fortbildung an der Landespolizeischule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Hospitiationen im Landeskriminalamt. Er hat die vorschriftsmäßige Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten zugesichert. Die Behörde prüft derzeit, ob die in der Kriminaltechnik erbrachten Leistungen nach Abschluss eines Strafverfahrens gemäß dem ZSEG einen Erstattungsanspruch gegen den Straftäter auslösen können.

Fundsachenverwaltung (Behörde für Inneres / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Globalrichtlinie und weitere Verfahrensregelungen zu erlassen, um eine einheitliche und straffe Abwicklung der Fundsachenverwaltung zu gewährleisten. Er hat die Aufgabe der Fundbüros Bergedorf und Harburg und den flächendeckenden Einsatz eines elektronischen Fundsachenprogramms empfohlen. Im Übrigen hat er die Notwendigkeit betont, den Informationsaustausch zwischen Bezirksverwaltung und Polizei sicher zu stellen, und zahlreiche konkrete Verfahrensvereinfachungen sowie die Prüfung der Wiedereinführung von Gebühren vorgeschlagen (Jahresbericht 2003, Tzn. 459 – 466).

Der Senat hat zugesagt, die Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofs umzusetzen bzw. zu prüfen. Eine Globalrichtlinie ist in Vorbereitung,

weitere Verfahrensregelungen sollen erarbeitet werden. Die Fundbüros Bergedorf und Harburg sind aufgelöst und die Bezirksverwaltung ist zwischenzeitlich flächendeckend mit dem IuK-Verfahren „FundInfo“ ausgestattet worden. Der Informationsaustausch zwischen Bezirksverwaltung und Polizei ist durch eine Schnittstelle zwischen „FundInfo“ und dem polizeilichen System „ComVor“ nunmehr gewährleistet. Die Verwaltung hat die konkreten Verfahrensvorschläge des Rechnungshofs umgesetzt wie z.B. die unverzügliche Weiterleitung von Fundsachen an das Zentrale Fundbüro, die Straffung des Verwaltungsaufwandes bei der Finderlohnabwicklung oder den Ausschluss herrenloser Gegenstände von der Fundannahme. Die Wiedereinführung von Gebühren prüft eine Arbeitsgruppe.

Verwertung von Grundstücken

(Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat die Beseitigung von Mängeln bei der Steuerung und fachlichen Lenkung der Verwertung stadteigener Grundstücke gefordert, weil

- Daten – wie etwa die Zahl nicht verwerteter Flächen, Angaben zur Nutzung und zu Nutzungsentgelten – fehlen,
- der Umfang der zu verwaltenden Flächen nicht bekannt ist und
- Rückschlüsse zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmungen nicht möglich sind.

Er hat daran erinnert, dass die automatisierte Erfassung von Verwertungsdaten, mit der nach den Vorstellungen der Finanzbehörde ab ca. 1986 begonnen werden sollte, immer noch aussteht. Ferner hat er vorgeschlagen, den hohen Aufwand

bei der jährlichen Vergabe so genannten Grabelandes durch Umstellung auf eine unbefristete Vergabe mit Option auf eine jährliche Kündigung zu reduzieren, und gefordert, in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Freien und Hansestadt Hamburg“ (AVB) für Hamburg bis dahin mit Einnahmeverlusten verbundene Regelungen zu Mietanpassungen zu streichen (Jahresbericht 2001, Tzn. 464 – 475).

Der Senat hat erklärt, das seit Ende 2003 fertiggestellte elektronische Liegenschaftsinformationssystem (eLVIS) auch für eine wirksame Steuerung der Verwertung von Grundstücken nutzen zu wollen. Mit der Erfassung steuerrelevanter Verwertungsdaten ist allerdings noch nicht begonnen worden. Die Vergabemodalitäten für Grabeland sind inzwischen wie vorgeschlagen geändert und die beanstandeten Regelungen der AVB zu Mietanpassungen gestrichen worden.

Ersatzland für Kleingärten

(Finanzbehörde / Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- auf die gesetzliche Verpflichtung der Stadt, Ersatzland für geräumte Kleingartenparzellen zu stellen, 53 Parzellen zur Vermeidung eines finanziellen Nachteils für Hamburg nachträglich anzurechnen;
- künftig geeignetes Ersatzland, dessen Übernahme der Landesbund für Gartenfreunde ablehnt, nicht nur wie bisher vorgesehen zur Hälfte auf die Ersatzlandverpflichtung der Stadt anzurechnen;
- Nachverdichtungspotenziale bei Kleingärten mit zum Teil deutlich über der vorgesehenen Flächengröße liegenden Parzellen systematisch zu ermitteln und vorrangig auszuschöpfen (Jahresbericht 2002, Tzn. 607 – 630).

Er hat ferner die Entwicklung einer Kleingartenkonzeption empfohlen, die als Grundlage für die zu erfüllende Ersatzlandverpflichtung Klarheit über den nach Versorgungs- und Bedarfslage

notwendigen Umfang des Kleingartenbestandes schafft.

Entsprechend der Zusage des Senats ist die nachträgliche Anrechnung der 53 Ersatzparzellen erfolgt. Potenzielle Ersatzflächen werden nach einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Landesbund künftig voll auf die Ersatzlandverpflichtung der Stadt angerechnet. Nachverdichtungspotenziale bei Kleingärten will der Senat verstärkt ausschöpfen. Die Senatskommission für Stadtentwicklung hat am 22.05.2003 die Bezirksämter beauftragt, konkretisierende Planungen vorzulegen, um zu überprüfen, in welchem Umfang sich rechnerisch ermittelte Nachverdichtungspotenziale umsetzen lassen. Die Entwicklung einer Kleingartenkonzeption hat der Senat in die „Fachplanung Kleingärten“ integriert (Bürgerschaftsdrucksache 17/2731 vom 10.06.2003). Der für Ende März 2003 vorgesehene Entwurf ist noch in der Bearbeitung und soll nach Abarbeitung von Prüfaufträgen im Zusammenhang mit der Wachsenden Stadt vorgelegt werden.

Außerhamburgisches Grundvermögen (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat ein – vorzugsweise IuK-gestütztes – effektives Flächenmanagement gefordert. Damit soll die transparente Erfassung und gesicherte Fortschreibung flächenbezogener Informationen z.B. über die wirtschaftliche Verwertung stadteigener außerhamburgischer Flächen ebenso wie der jederzeitige Zugriff auf vollständige und richtige Daten sichergestellt werden. Er hat außerdem empfohlen, sämtliche Flächen des Allgemeinen Grundvermögens daraufhin zu überprüfen, ob sie für hamburgische Interessen noch benötigt werden und inwieweit sie vermarktbar sind. Dies gilt für den – als Erholungsgebiet ebenso wie andere Seen nutzbaren – rd. 75 ha großen Großensee in Schleswig-Holstein sowie rd. 62 ha benachbarter Forstflächen (Jahresbericht 2003, Tzn. 87 – 93).

Der Senat hat zugesagt, die Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs im Zuge der laufenden Entwicklung des elektronischen Liegenschafts-Informationen-Systems (eLVIS) zu berücksichtigen. Nach Auffassung der zuständigen Behörde kommt eine Veräußerung der Forstflächen am Großensee nicht in Betracht, weil sie „im Rahmen der Gesamterholung der Hamburger“ erhalten werden sollen. Sie bemüht sich allerdings um die Veräußerung der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Naturbadestelle an die Gemeinde.

2. Soziale Sicherung und Versorgung

Maßnahmen zur Begrenzung künftiger Versorgungsausgaben

(Alle Behörden)

Der Rechnungshof hat mehrfach auf die steigende Belastung künftiger Haushalte durch die von Hamburg zu tragenden Versorgungsausgaben und auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Ausgaben zu reduzieren. Er hat hierzu eine Reihe denkbarer Handlungsansätze als Entscheidungshilfe aufgezeigt. Diese betreffen z.B. den Stellenabbau, die Verlängerung der Arbeitszeit, die Reduzierung von Frühpensionierungen, unmittelbare Einsparungen bei der Besoldung und Versorgung durch Kürzung der Sonderzuwendung, die Bildung einer Versorgungsrücklage und Leistungseinschränkungen bei der Zusatzversorgung (zuletzt Jahresbericht 1998, Tzn. 11 – 50).

Der Senat hat mehrere dieser Handlungsansätze aufgenommen, sie schrittweise verwirklicht oder ihre Verwirklichung beschlossen. So hat er Maßnahmen des Bundes zur Begrenzung des Anstiegs der Versorgungsausgaben unterstützt, Stellen abgebaut, die Arbeitszeiten verlängert, die Teildienstfähigkeit eingeführt, um Frühpensionierungen zu reduzieren, die jährliche Sonderzuwendung gekürzt und Versorgungsrücklagen zur Abfederung künftiger Haushaltsbelastungen eingeführt. Die Zusatzversorgung ist von der tariflichen Entwicklung abgekoppelt und ein sinkendes Rentenniveau wird nicht mehr durch die Zusatzversorgung kompensiert.

Zuständigkeiten und Steuerung bei der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz

(Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat zur Reorganisation der Eingliederungshilfe gefordert,

- für Bürgerinnen und Bürger transparente Bearbeitungs- und Entscheidungsstrukturen zu schaffen; sie bzw. er sollte in einer Sache möglichst nur mit einer Stelle zu tun haben,
- die ministerielle Verantwortung der Behörde durch Konzentration und Verbesserung der fachlichen Steuerung zu stärken,
- die Behörde nach Möglichkeit von Vollzugsaufgaben zu entlasten und
- zu klären, bei welchen Maßnahmearten zentrale Entscheidungen von Einzelfällen vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumentariums zwingend sind (Jahresbericht 1997, Tzn. 307 – 326).

Der Senat hat zugesagt,

- durch Änderung der behördlichen Aufbauorganisation und Bearbeitung von Einzelfällen in Teams Doppelarbeit zu beseitigen und
- einzelne, bis dahin zentral bearbeitete ambulante Maßnahmen auf die Bezirksverwaltung zu verlagern.

Im Übrigen hat er zunächst eine generelle dezentrale Lösung nicht befürwortet. Inzwischen werden jedoch alle ambulanten Maßnahmen von den bezirklichen Sozialdienststellen abschließend bearbeitet. In den Fällen, in denen zunächst stationäre Hilfe bei der Behörde für Soziales und Familie (BSF) beantragt worden ist, aber statt dessen im Rahmen einer Gesamtplanung (§ 46 BSHG) ambulanten Maßnahmen der Vorzug gegeben werden soll, bewilligen die Grundsicherungs- und Sozialämter auf der Grundlage der Befürwortung der BSF die ambulanten Maßnahmen und sind für die Folgebewilligung zuständig. Dadurch sollen Doppelarbeit vermieden, das Verwaltungsverfahren effektiver gestaltet, eine Kostenreduzierung ermöglicht und Bürgernähe hergestellt werden.

Unterbringung der Zuwanderer

(Behörde für Soziales und Familie / Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- vorrangig die teuren Unterbringungskapazitäten für Zuwanderer abzubauen und mindestens ein Wohnschiff mit einer Kostenersparnis von 1,8 Mio Euro aufzugeben sowie die Unterbringungskapazitäten in den Bezirken und bei p&w (p&w) insbesondere nach Kostengesichtspunkten übergreifend auszulasten,
- bei den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mögliche Verfahrensbeschleunigungen zur Haushaltsentlastung zu nutzen und dafür zusätzliches, aus den Mitteln für die Aufenthaltskosten finanziertes Personal einzusetzen sowie durch eine Erfolgskontrolle die Wirtschaftlichkeit der zusätzlichen Personalkosten und die erreichte Ersparnis bei den Aufenthaltskosten zu überprüfen,
- bei p&w die Anzahl der Betriebsarbeiter durch flexibleren Einsatz ohne Bindung an eine bestimmte Unterkunft zu senken (Jahresbericht 1998, Tzn. 299 – 315).

Der Senat hat

- das vom Rechnungshof benannte Wohnschiff sowie Ende 1998 ein weiteres aufgegeben und zugesagt, weitere Unterbringungsplätze in den Bezirken und bei p&w unter Berücksichtigung der Kosten abzubauen,
- das Einwohnerzentralamt (Einzelplan 8.1) aus Mitteln für die Aufenthaltskosten (Einzelplan 4) um 16 Stellen verstärkt, so dass nach Anlaufschwierigkeiten Verzögerungen abgebaut werden konnten und sich die Rückführungen bereits von 2000 auf 2001 um rd. 120 Personen erhöht haben; zusätzlich konnten über die haushaltsneutrale Finanzierung dieser Stellen hinaus Haushaltsmittel eingespart werden.

Die Behörde für Inneres hat mitgeteilt, dass sie die Rückführungen mit zusätzlichen, ebenfalls aus dem Einzelplan 4 finanzierten Stellen weiter erhöht habe. p&w hat die Bewirtschaftung der Unterkünfte mit dem Ziel umstrukturiert, bis zu 17 Stellen insbesondere für Betriebsarbeiter einzusparen.

Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: SGB IX)

(Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- bisher haushaltsfinanzierte Maßnahmen der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter im gesetzlichen Rahmen verstärkt aus den – erheblich angestiegenen - Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (§ 77 SGB IX) zu finanzieren,
- den bereits in den Investitionsplan eingestellten Umbau von Internatsplätzen beim Berufsförderungswerk anteilmäßig aus der Ausgleichsabgabe zu finanzieren und
- eine gemeinsame Aufgaben- und Realisierungsplanung der beteiligten Ämter zu erstellen, um die Finanzierungsmöglichkeiten besser aufeinander abzustimmen (Jahresbericht 2000, Tzn. 443 - 456).

Der Senat hat zugestimmt, dass durch den gezielten integrationsfördernden Einsatz der Ausgleichsabgabe laufend Mittel der Sozialhilfe eingespart werden können. Darüber hinaus sind durch die Umsetzung der Anregung des Rechnungshofs, Internatsplätze im Berufsförderungswerk anteilig aus der Ausgleichsabgabe zu fördern, 675.000 Euro aus der Ausgleichsabgabe statt aus Haushaltsmitteln finanziert worden. Die Behörde hat eine verstärkte gemeinsame Aufgaben- und Realisierungsplanung der beteiligten Ämter unter Einbeziehung des Integrationsamtes zugesagt.

Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat gefordert, für die Verbesserung des Controllings der Pflegeleistungen Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Verhältnis von Leistungen der Pflegekassen zu den Leistungen des Sozialhilfeträgers einzuführen. Er hat außerdem die Überprüfung des nicht hinreichend konkretisierten Teilziels „regional gegliederte Versorgungsstruktur“ gefordert, weil bisher ohne eine Kennzahl dazu die Zielerreichung nicht beurteilt werden könne (Jahresbericht 2001, Tzn. 231 – 244).

Der Senat hat auf das Teilziel „regional gegliederte Versorgungsstruktur“ verzichtet und erläutert, es besitze für die ambulante Pflege keine Steuerungsrelevanz. Er hat weiter erklärt, das Steuerungssystem könne nur stufenweise und mit Schwerpunktbildung ausgebaut werden. Inzwischen enthalten die Produktinformationen des

Haushaltsplans 2003 und 2004 zusätzlich folgende steuerungsrelevante Kennzahlen, die auch Hinweise auf Qualität und Effizienz geben:

- „durch ambulante Sach- und Kombinationsleistungen versorgte Pflegebedürftige/Pflegekraft“,
- „Anteil der Pflegedienste, die aufgrund vereinbarter Qualitätskriterien mehr als den Basispunktwert vergütet bekommen“ und
- „Anteil der Hilfeempfänger in der Sozialhilfe mit Sozialgesetzbuch XI-Ansprüchen – ambulant, Sachleistungen –“.

Es fehlt allerdings noch eine Kennzahl, die die Ergebnisqualität unmittelbar abbildet, u.a. zum Zufriedenheitsgrad der Gepflegten.

Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen der Hauptfürsorgestelle (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat

- die Verletzung von Vergabevorschriften für Leistungen im Rahmen des Aufklärungsauftrags über die Beschäftigung Schwerbehinderter beanstandet,
- auf einen über den gesetzlich festgelegten Aufklärungsauftrag hinausgehenden und damit zweckwidrigen Mitteleinsatz bei der Aufklärungsarbeit hingewiesen,
- eine Konzeption für die Aufklärungsarbeit gefordert und dazu Vorschläge gemacht.

Der Rechnungshof hat ferner Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften festgestellt und die Behörde aufgefordert, die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen (Jahresbericht 2001, Tzn. 245 – 258).

Der Senat hat erklärt,

- die Hauptfürsorgestelle habe inzwischen Regelungen getroffen, mit denen die Beachtung der Vergabevorschriften sichergestellt werden soll,
- die Hauptfürsorgestelle habe ihr Angebot im Internet dem Aufklärungsauftrag entsprechend reduziert,
- er teile die Auffassung des Rechnungshofs zur Notwendigkeit einer Konzeption für eine zielgruppenbezogene Aufklärungsarbeit,
- zur Vermeidung der festgestellten haushaltsrechtlichen Mängel seien Verfahrensregelungen getroffen worden und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusätzliche Übernahme von Energiekosten in der Sozialhilfe

(Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde / Bezirksamter)

Der Rechnungshof hat – vor dem Hintergrund der in weiten Teilen nicht rechtmäßigen Bewilligungspraxis bei Übernahme von rückständigen Energiekosten – gefordert,

- klarzustellen, dass die Kosten für Haushaltsenergie grundsätzlich aus den Regelsätzen zu decken sind,
- zu konkretisieren, wann eine leistungsbe gründende Notlage vorliegt und eine zusätzliche Übernahme unter Berücksichtigung von Selbsthilfemöglichkeiten „gerechtfertigt“ ist,
- die Hilfeempfänger hinsichtlich Ratenvereinbarungen mit den Energieversorgungs trägern

und wirtschaftlicheren Umgang mit Energie vermehrt zu beraten und

- anstelle routinemäßiger Bewilligungen von dem eingeräumten Ermessen stärker Gebrauch zu machen (Jahresbericht 2001, Tzn. 271 – 291).

Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt. Am 15.11.2001 ist eine für alle Bezirke gleichlautende Regelung in Kraft getreten, in der die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt wurden. Das vom Rechnungshof geschätzte Einsparpotenzial von 0,6 Mio Euro wurde im Jahre 2002 mit rd. 1 Mio Euro und im Jahr 2003 mit rd. 0,8 Mio Euro übertroffen.

Medikamentenversorgung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, Sozialhilfeleistungen für Zahnersatz

(Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde / Bezirksamter)

Der Rechnungshof hat zur Krankenhilfe an Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern gefordert,

- die im Bundessozialhilfegesetz vorgeschriebene Gleichstellung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger mit den gesetzlich Versicherten und des Sozialhilfeträgers mit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu beachten,
- dazu Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen und gesetzlich auch für den Sozialhilfeträger vorgesehene Rabatte auf Arzneimittel einzufordern,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu ärztlichen Leistungen und verordneten Medikamenten durchzuführen,
- die haushalts- und kassenrechtlichen Prüfungspflichten zu beachten.

Er hat mit seinen umfangreichen Feststellungen und Vorschlägen aufgezeigt, dass die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern mit den Versicherten in der GKV dringlich ist (Jahresbericht 2002, Tzn. 386 – 405).

Der Senat hat den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt:

- Er hat zugesagt, die Behörde für Soziales und Familie werde mit höchster Priorität das der Krankenhilfe zugrunde liegende Regelwerk mit dem Ziel neu gestalten, die Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen und möglichst abzusenken.
- Die Behörde hat mitgeteilt, sie habe inzwischen 2,3 Mio Euro an Rabatten realisiert, sei aber u.a. aufgrund der Weigerung eines Großteils der Abrechnungszentren, die Abrechnungen transparent zu gestalten, nicht in der Lage gewesen, die Rabatte vollständig einzubehalten. Sie verhandele noch mit den Apothekerinnen und Apothekern und strebe ggf. eine gerichtliche Klärung bzw. einen Vergleich an.
- Im August 2002 wurde für die Prüfung der Zahlungen – bis zur Umsetzung eines noch festzulegenden technik-unterstützten Verfahrens – eine auf Stichprobenprüfungen beschränkte Übergangslösung gefunden.

- Die Behörde hat darüber hinaus Überlegungen angestellt, eine eigene Krankenkasse für Sozialhilfeempfänger einzurichten.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass ab 01.01.2004 die Krankenbehandlung der meisten Sozialhilfeempfänger von den gesetzlichen Krankenkassen ü-

bernommen wird. Damit ist nunmehr entsprechend dem Anliegen des Rechnungshofs wirksamer als bisher geregelt, dass für die Krankenhilfe gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern keine höheren Kosten entstehen als bei gesetzlich Versicherten und auch Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger untereinander gleich behandelt werden.

Tilgung von Sozialhilfedarlehen

(Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde / Bezirksamter / Dataport)

Der Rechnungshof hat angesichts erheblicher Mängel bei der Tilgung von – z.T. sogar in Vergessenheit geratenen – Sozialhilfedarlehen gefordert,

- baldmöglichst Regelungen und fachliche Grundlagen zur Darlehensverwaltung zu erlassen sowie zu klären, in welcher Weise die Einnahmeverwaltung von uneinbringbaren Sozialhilfedarlehen entlastet werden kann,
- für die Vermögensübersicht eine bisher nicht vorhandene Übersicht zur tatsächlichen Gesamthöhe der Darlehensaußenstände herbeizuführen und auf eine vollständige Erfassung der Darlehen im automatisierten Einnahmeverfahren hinzuwirken,
- das Einnahmeverfahren durch verschiedene Maßnahmen zu ertüchtigen und eine aktuelle und vollständige Arbeitsunterlage für den Umgang mit dem Verfahren zu erstellen (Jahresbericht 2002, Tzn. 406 – 415).

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt. Inzwischen sind einige die Sachbearbeitung erleichternden Maßnahmen und eine Verbesserung der Schulung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter realisiert worden. Die Behörde will nunmehr – im Zusammenhang mit den rechtlichen Veränderungen des Sozialgesetzbuchs XII - die begonnenen Arbeiten zur Konkretisierung der Darlehensvergabe und zu den Darlehensmodalitäten in einem Regelwerk für die Darlehensverwaltung zusammenfassen. Für eine realistische Darstellung der Darlehensaußenstände als Grundlage für die Vermögensübersicht erfolgten erste Vorarbeiten. Zur weiterhin offenen vollständigen Erfassung der Darlehen im automatisierten Einnahmeverfahren ist u.a. auf ausstehende Programmierungsarbeiten und die Einführung eines neuen Kassenverfahrens verwiesen worden. Es soll geprüft werden, ob die Rückholquote von derzeit durchschnittlich 35 % auf künftig 50 % erhöht und dadurch strukturelle Mehreinnahmen von rd. 3 Mio Euro ab 2005 realisiert werden können.

Stationäre Unterbringung nach dem Bundessozialhilfegesetz

(Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- für eine Einrichtung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) die durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Gesamtpläne zur Steuerung der Hilfeplanung aufzustellen, die Bedarfe der Hilfesuchenden mit den Hilfemöglichkeiten der Einrichtung abzugleichen, auf einen vertragskonformen Inhalt der Qualitätssicherungsberichte der Einrichtung zu achten, Steuerungs-

und Kontrollinstrumente zügig einzuführen sowie Eigenanteile der Bewohnerinnen und Bewohner konsequent einzuziehen,

- zur Vermeidung eines haushaltsrelevanten Defizits von jährlich 500.000 Euro in einem Heim der Eingliederungshilfe die vorhandene Arztpraxis aufzulösen, auf niedergelassene Ärzte zurückzugreifen und den therapeutischen Bereich zu privatisieren,

- zur Abrechnungspraxis eines Therapiezentrum den vertragslosen Zustand für physikalische Therapien zu beenden und keine höheren Zahlungsverpflichtungen zu begründen als bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof zur Herstellung von Verbindlichkeit und Klarheit gefordert, die rechtlichen Beziehungen zu allen Leistungserbringern auf dem medizinischen Sektor zu überprüfen und ggf. zu regeln (Jahresbericht 2003, Tzn. 273 – 286).

Der Senat hat

- dem Rechnungshof zugestimmt, dass für die Einrichtung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten eine verbesserte Zugangssteuerung, Hilfeplanung und Zielerreichung notwendig seien. Die Aufstellung der Gesamtpläne ist inzwischen in den neuen Hilfestützungsrichtlinien geregelt. Die Eigenanteile werden nunmehr direkt an den

Heimträger gezahlt. Die von Behörde und Senat zugesagte Qualitätssicherung über ein Standardberichtswesen, um auch eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen nach § 72 BSHG zu erreichen, soll bis zum 3. Quartal 2004 abgestimmt werden. Der Abgleich zwischen Hilfebedarfen und -angeboten soll künftig im Rahmen eines Fachkonzeptes „Hilfen für Wohnungslose“ verbessert werden,

- hinsichtlich der Arztpraxis in einem Heim der Eingliederungshilfe dargelegt, es müssten eine detaillierte Klärung zur Abdeckung des Bedarfs vorgenommen und Finanzierungsregelungen mit den Kranken- und Pflegekassen getroffen werden; die Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs steht noch aus,
- inzwischen erreicht, dass mit allen drei Verbänden der Physiotherapeuten und mit der Zahntechnikerinnung Verträge abgeschlossen worden sind.

Wasserkosten in der Sozialhilfe

(Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat – im Hinblick auf die in Hamburg ab September 2004 durchgehend vorgeschriebenen Wasserzähler und den damit messbaren individuellen Wasserverbrauch – vorgeschlagen, mit bestimmten Pauschalbeträgen Anreize für einen eigenverantwortlichen und wirtschaftlichen Wasserverbrauch zu geben und dadurch die Wasserkosten in der Sozialhilfe von

jährlich 25 Mio Euro zu begrenzen (Jahresbericht 2003, Tzn. 292 – 298).

Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches XII zum 01.01.2005 wird eine Pauschalierung mit den vom Rechnungshof ermittelten Beträgen umgesetzt.

Sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz

(Behörde für Soziales und Familie / Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Mängel bei der Bewilligung zusätzlicher Bekleidung – u.a. Besserstellung der Asylbewerberinnen und -bewerber gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern – sowie bei der Ausgabe von Einkaufsgutscheinen zu beheben,
- Fällen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), vor allem bei Berechtigten, die eingereist

sind, um Leistungen zu erlangen, verstärkt nachzugehen, und zur Feststellung der Einreisegründe die Zusammenarbeit zwischen Grundsicherungs- und Sozialämtern sowie der Ausländerbehörde zu verbessern,

- das aktuelle Regelwerk systematisch aufzubereiten, einheitlich zu strukturieren, zeitnah fortzuschreiben und eine Globalrichtlinie zu erlassen,

- das System der Leistungsgewährung umfassend zu untersuchen und dabei die Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Sachleistungsprinzips einzubeziehen (Jahresbericht 2003, Tzn. 299 – 316).

Der Senat hat zugesagt,

- die Richtlinien zur Bewilligung zusätzlicher Bekleidung insbesondere für Kinder und Jugendliche entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs kurzfristig zu überarbeiten; Neuregelungen für Bedarfe von Kindern sollen nach Mitteilung der Behörde für Soziales und Familie (BSF) in Kürze veröffentlicht werden.
- eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Grundsicherungs- und Sozialämtern zu prüfen und einen Datenabgleich in die Prüfung einzubeziehen; die BSF hat die konsequente Umsetzung der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG als Vorgabe für das Jahr 2003 übernommen; die BSF hat mitgeteilt, die Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG würden nunmehr von den

Sozialdienststellen im Zusammenwirken mit der Behörde für Inneres unverzüglich geprüft. Als Ergebnis des neuen Verfahrens

- o habe sich die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG festgestellt worden seien, von rd. 1.430 Personen im 1. Quartal 2003 auf rd. 2.550 Personen im 4. Quartal 2003 erhöht,

- o seien von Mai bis Dezember 2003 zusätzliche Einsparungen in Höhe von rd. 248.000 Euro erzielt worden.

- bis Mitte des Jahres 2003 eine umfassende Globalrichtlinie zum AsylbLG zu erlassen; diese liegt bisher nicht vor; nach Mitteilung der BSF befinden sich Globalrichtlinien zu den Teilbereichen „Zahnbehandlung“ und „Arbeitsgelegenheiten“ in der Abstimmung.
- eine umfassende - und inzwischen begonnene - Untersuchung zum System der Gewährung von Bar- und Sachleistungen durchzuführen.

Entwicklung von Stammstellen bei Beschäftigungsträgern

(Behörde für Soziales und Familie / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die Fixkostenproblematik haushaltsfinanzierter Stammstellen – Intendanz- und Anleitungskräfte – gefordert,

- in übereinstimmender Beurteilung mit der Behörde für Soziales und Familie und der Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH (HAB) Stammstellen abzubauen, um mittelfristig ein Einsparpotenzial von 1 Mio Euro auszuschöpfen,
- bei einem nicht-öffentlichen Träger in Fortschreibung des früheren Verhältnisses von Zielgruppenbeschäftigten und Stammstellen ein Einsparvolumen von rd. 300.000 Euro zu realisieren,
- auch bei einer Finanzierung mit Fallkostenausgaben anhand der Vergleiche von Stellenrelationen Wirtschaftlichkeitsreserven zu ermitteln (Jahresbericht 2003, Tzn. 327 – 337).

Der Senat hat erklärt, die HAB beabsichtige, die Anzahl der Stammstellen bis 2006 von 245 auf 215 herabzusetzen. Dem nicht-öffentlichen und in seinem Personaleinsatz freien Träger sei mit der Fallkostenpauschale eine deutlich erhöhte Integrationsquote aufgegeben worden. Hierzu ist dem parlamentarischen Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“ bis zum 30.04.2005 über vorgegebene und erreichte Integrationsquoten sowie Kosten je Klient und Integrierten zu berichten. Im Übrigen will der Senat die Relation von Stammstellen zu Zielgruppenbeschäftigten weiterhin beobachten. Die 2003, einem Vorschlag des Rechnungshofs folgend, eingeführte Fallkostenpauschale werde auch zu einem günstigeren Verhältnis von Stammstellen zu Zielgruppenbeschäftigten führen.

3. Wirksamkeit staatlicher Leistungen

Kulturring der Jugend

(Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat gefordert, den hohen Verwaltungsaufwand (durchschnittlich 10 Euro pro Karte) für den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen entscheidend zu senken oder die Förderung in der bisherigen Form in Frage zu stellen (Jahresbericht 2002, Tzn. 292 – 299).

Der Senat hat zugesagt, weitreichende konzeptionelle Veränderungen mit dem Ziel der Kostensenkung zu prüfen. Die Subventionierung der Eintrittskarten wurde inzwischen eingestellt. Der

Kulturring verkauft Eintrittskarten nicht mehr an Einzelpersonen, sondern nur noch an institutionelle Kunden wie Schulen, Vereine, Kinder- und Jugendgruppen zu den Preisen des Veranstalters; mit diesen Kunden – insbesondere mit den Schulen – sollen die Kontakte intensiviert werden. Erhebliche Kostenreduzierungen waren möglich durch Stelleneinsparungen, die Umstellung auf zeitgemäße elektronische Formen der Kundeninformation und die Einstellung der Kundenzeitschrift.

Finanzierung und Organisation der Verlässlichen Halbtagsgrundschule

(Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Grundunterricht und vorgesehene Fördermöglichkeiten dürfen nicht wie bisher durch Unterschreitung vorgegebener Klassenfrequenzen eingeschränkt werden.
- Die Behörde für Bildung und Sport sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, damit auch die 28. wöchentliche Pflichtstunde von Vollzeitlehrkräften im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHGS) gegeben werden kann.
- Im Interesse einer besseren Unterrichtsversorgung sollten regionale Schulverbände eingerichtet werden. Sie würden einen flexibleren und bedarfsgerechteren Einsatz des Lehrpersonals ermöglichen, den Unterrichtsausfall verringern, die qualitativen Fördermöglichkeiten der VHGS besser zur Wirkung bringen und zudem die 28. Lehrpflichtstunde leichter bedarfsdeckend nutzen können (Jahresbericht 2003, Tzn. 218 – 225).

Entsprechend der Zusage des Senats sind die Schulen durch die Einführung des Lehrerarbeitszeitmodells (LAZM) zum Schuljahr 2003/04 nunmehr gehalten, bei Klassenbildungen Mindestgrößen (sog. Basisfrequenzen) im Durchschnitt einer Schule einzuhalten und damit den Grundunterricht nach Stundentafeln zu gewährleisten. Zusätzliche Personalressourcen für besondere Unterrichtsmaßnahmen sollen auch nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Im Zuge der Einführung des LAZM ist die Unterrichtsverpflichtung von 28 Pflichtstunden auf 30 Unterrichtsstunden pro Woche für Vollzeitlehrkräfte an Grundschulen erhöht worden, deren Nutzung durch Ausweitung der Betreuungszeit gewährleistet werden soll. Die Anregung des Rechnungshofs zur Einrichtung von regionalen Schulverbänden soll im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung eines Schulordnungsplans aufgegriffen werden.

Voll qualifizierende Berufsfachschulen (Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat vor dem Hintergrund hoher Abbrecher- und niedriger Erfolgsquoten in den Ausbildungsgängen der hohen Kosten verursachenden voll qualifizierenden Berufsfachschulen gefordert, das bestehende Angebotsspektrum mit dem Ziel eines effektiveren Mitteleinsatzes zu überprüfen. Dabei hat er die Klärung verschiedener Fragen empfohlen, insbesondere zu möglichen Veränderungen der Aufnahme- und Zulassungsbedingungen, zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Angebote und zur Notwendigkeit, das Ausbildungsangebot des dualen Systems durch voll qualifizierende schulische Ausbildungsgänge zu ergänzen (Jahresbericht 2003, Tzn. 228 – 236).

Der Senat hat erklärt, dass das bisher angebotene Spektrum der voll qualifizierenden Bildungsgänge überprüft und nach Alternativen gesucht wird. Er hat zugesagt, die Thematik bei der beabsichtigten Neuordnung des beruflichen Schulwesens aufzugreifen und - unter Einbeziehung der Fragestellungen des Rechnungshofs - einer Lösung zuzuführen. Der von der Behörde für Bildung und Sport hierzu bis zum Jahresende 2003 in Aussicht gestellte abschließende Bericht liegt bisher nicht vor.

Ausbildung in Medienberufen (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Neuordnung der Filmbildung überfällig war, und die von ihm schon 1992 geforderte enge Kooperation bei der Filmbildung in Hamburg sowie die hochschulübergreifende Entwicklung der Studiengänge der Universität und der Hochschule für bildende Künste (HfbK) angemahnt. Der Rechnungshof hat insbesondere gefordert, die Voraussetzungen für eine möglichst enge Kooperation zwischen der HfbK, dem an der Universität angesiedelten Institut für Theater, Musiktheater und Film und der ebenfalls aus Haushaltsmitteln geförderten Filmwerkstatt zu schaffen und zu prüfen, ob der Studiengang Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in die Filmbildung einbezogen werden sollte (Jahresbericht 1999, Tzn. 411 – 416).

Der Senat hat zugesagt, die Filmbildung künftig kooperativ und hochschulübergreifend unter Einbeziehung auch der HAW und der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) neu zu gestalten. Eine in diesem Zusammenhang vergebene Studie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in Hamburg eine Akademie für Film und Fernsehen gegründet und diese unter möglicher Einbeziehung der Ressourcen von HfMT, HfbK und HAW aus dem Angebot des Aufbaustudiengangs Film der Universität entwickelt werden sollte. Im April 2003 ist die Hamburg Media School (HMS) unter Beteiligung der Stadt (37,5%) und der Universität (12,5%) gegründet worden und hat ihren Betrieb im November 2003 mit dem Studiengang Medienmanagement aufgenommen. Der Aufbaustudiengang Film der Universität wird ab 2004 an der HMS angeboten. Eine Kooperation zwischen HMS, HfbK und HAW ist vorgesehen.

Controlling bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen am Beispiel der afg - altonaer arbeitsförderungsgesellschaft mbH (Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert, die Behörde dürfe bei der Festlegung von Projektzielen nicht schematisch die Ziele der Antragstellerinnen oder Antragsteller übernehmen, sondern sei für die eigene Gestaltung und damit Steuerung verant-

wortlich. Die Behörde solle aktiv werden, um bessere und trägerübergreifende Aussagen zu den Arbeitsmarkt- und Beschäftigungserfolgen zu erhalten und um einen Wettbewerb zwischen den Beschäftigungsträgern in Gang zu setzen (Bench-

marking). Der Rechnungshof hat außerdem gefordert, die Betragsgrenze für die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen an den Aufsichtsrat in Anlehnung an die Praxis bei der Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH abzusenken (Jahresbericht 2002, Tzn. 416 – 432).

Der Senat hat zugesagt, im Bewilligungsverfahren für arbeitsmarktpolitische Projekte Erfolgsquoten

und andere Zielgrößen nach eigener Bewertung der Behörde vorzugeben. Die Zielerreichung soll in einem Benchmarking auf Projektebene überprüft werden. In das Benchmarking würden auch Kennzahlen integriert, die geeignet seien, die Effektivität und Effizienz der einzelnen Projekte zu bewerten. Der Vorschlag des Rechnungshofs, die Grenze für Wirtschaftlichkeitsberechnungen abzusenken, soll aufgegriffen werden.

Maßnahmen für Existenzgründer und Jungunternehmer

(Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- das Existenzgründungsprogramm aufgrund nachlassender Nachfrage grundlegend zu überarbeiten,
- zu erwägen, ob der Kreis der förderungsberechtigten Unternehmen ausgeweitet werden soll, und
- sicherzustellen, dass sich die Gewährung von Existenzgründungshilfen auf solche Fälle konzentriert, in denen Hilfe erforderlich, wirksam und sinnvoll ist.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof die Behörde für Wirtschaft und Arbeit aufgefordert, die Abwicklung der Förderfälle durch Pauschalierung des Zuschusses und Verschlankung des Kontrollaufwands zu vereinfachen. Ferner hat er vorgeschlagen, die nur geringe Datenbasis zu den durch die „Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovation (H.E.I.)“ geförderten Existenzgründungen und deren Beschäftigungseffekte für eine wirksame Erfolgskontrolle zu erweitern (Jahresbericht 2001, Tzn. 396 – 406).

Der Senat hat eine Überarbeitung des Existenzgründungsprogramms sowie der anderen vier Mittelstandsprogramme zugesagt. Die fünf Mittelstandsprogramme sind im Programm für Existenzgründung und Mittelstand zusammengefasst worden. Dabei wurden

- der Gegenstand der Förderung auf wesentliche Tatbestände komprimiert,
- der Kreis der förderberechtigten Unternehmen ausgeweitet,
- die Fördervoraussetzungen stark vereinfacht,
- die Berechnung pauschaliert und
- der Aufwand für die Abwicklung verringert.

Die Verwaltung hat zugesagt, mit vertretbarem Aufwand die Wirkungen von H.E.I. zu ermitteln und sich dazu verstärkt um repräsentative Daten über die weitere Entwicklung der neu gegründeten Unternehmen in Hamburg zu bemühen.

Wahrnehmung ausländerbehördlicher Aufgaben in den Bezirksämtern

(Behörde für Inneres / Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat den Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente gefordert, um bei der Durchführung ausländerbehördlicher Angelegenheiten verbindliche einheitliche Verfahren in den bezirklichen Ausländerdienststellen und die Fachaufsicht durch die Behörde für Inneres sicherzustellen. Der Rechnungshof hat es als notwendig

angesehen, Voraussetzungen für ein effektives Controlling zu schaffen, um eine bis dahin nicht durchführbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie ein Benchmarking der Ausländerdienststellen zu ermöglichen (Jahresbericht 2003, Tzn. 450 – 458).

Der Senat hat begonnen, die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen. Die Behörde für Inneres und die für die Fachaufsicht über die Bezirke zuständige Stelle haben sich auf eine fachliche Steuerung durch die Behörde für Inneres im Wege der Fachaufsicht, d.h. durch allgemeine Verwaltungsvorschriften oder Einzelanweisungen, verständigt. Bei auftretenden Steuerungsbedarfen

im Ausländerrecht sind die bezirklichen Dienststellen und die für die Fachaufsicht über die Bezirke zuständige Stelle an der Entwicklung fachlicher Vorgaben zu beteiligen. Daten für ein Berichtswesen und ein effektives Controlling sollen durch ein bis Ende 2003 zu installierendes IuK-Verfahren geliefert werden.

4. Zuwendungen

Umsetzung der Zuwendungsreform (Verschiedene Behörden)

Der Rechnungshof hat – um die im Zuge der Zuwendungsreform geschaffenen Instrumente zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu optimieren – gegenüber den untersuchten Behörden insbesondere gefordert,

- Förderrichtlinien und/oder interne Handlungsanweisungen zu entwickeln bzw. zu aktualisieren;
- einer ergebnisorientierten Konkretisierung des Zweckes ein größeres Gewicht beizumessen, um so ein begleitendes Programmcontrolling zu ermöglichen;
- zusätzliche – ggf. von der Finanzbehörde begleitete – behörden-spezifische Schulungen durchzuführen;
- im Rahmen einer periodisch wiederkehrenden Nachschau die eingesetzten Instrumente

auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (Jahresbericht 2002, Tzn. 22 – 55).

Der Senat hat der Auffassung des Rechnungshofs zugestimmt. Die untersuchten Behörden haben zugesagt, die Forderungen des Rechnungshofs zügig umzusetzen. Die Finanzbehörde hat inzwischen den Leitfaden für Erfolgskontrollen überarbeitet und sich an einer flächendeckenden Schulung beteiligt. Eine Nachschau der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Instrumente sowie eine erneute Behördenumfrage zur Zielerreichung der Zuwendungsreform will die Finanzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt durchführen. Sie hat darüber hinaus die Zuwendungsvorschriften geändert. Danach soll die Bewilligungsbehörde für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien und/oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen erlassen.

Sportförderung in Hamburg (Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die direkte und indirekte Förderung sowie den Gesamtumfang der staatlichen Sportförderung – 1997 über 35 Mio Euro – für die Bürgerschaft transparenter darzustellen, weil Haushaltsplan und -rechnung hierüber nicht annähernd deutlich Auskunft geben,
- das Fördersystem insbesondere hinsichtlich der Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erfolgskontrollen zu verbessern.

Er hat angeregt, die Sportförderung neu zu ordnen, um dadurch u.a. eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen und die Eigenverantwortlichkeit der Sportselbstverwaltung zu stärken. Dabei sollte die bisherige systemwidrige Besserstellung des Sports gegenüber anderen Zuwendungsempfängern – u.a. infolge der bloßen Hingabe von Haushaltsmitteln aus Lottereerträgen – durch die

Zusicherung von auf Ziel- und Leistungsvereinbarungen beruhenden Budgets beseitigt werden. Ferner hat er u.a. die Prüfung von Eigenbeiträgen des Sports für die Nutzung städtischer Sportstätten empfohlen (Jahresbericht 1999, Tzn. 250 – 284).

Der Senat hat die Transparenz des Sportfördersystems durch Ergänzungen der Erläuterungen zum Haushaltsplan verbessert. Die Behörde hat zugesagt, künftig die Prüfung von Verwendungsnachweisen entsprechend den Zuwendungsvorschriften durchzuführen und Erfolgskontrollen auszubauen. Hamburg hat Ende 1999 mit dem Hamburger Sportbund (HSB) eine bis Ende 2001 befristete Ziel- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen, deren Fortschreibung mit quantitativen Ziel- und Leistungsaussagen verbunden werden sollte. Derzeit verhandelt die zuständige Behörde hierüber mit dem HSB. Der Senat beabsichtigt nunmehr auch, die Vereine ab 2006 mit jährlich

3,5 Mio Euro an den Betriebskosten der Sportstätten zu beteiligen.

Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen (Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die von ihm aufgezeigten erheblichen Mängel bei der Zuwendungsbearbeitung und der Prüfung der Verwendungsnachweise abzustellen,
- die Vergabe von Zuwendungen im Wettbewerb zu intensivieren,
- die Anerkennung zweifelhafter Kursangebote zu überprüfen,
- die Förderpraxis im Bereich der politischen Weiterbildung entsprechend den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auszugestalten und
- die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch Förderrichtlinien und eine interne Handlungsanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitgehend zu vereinheitlichen.

Er hat angeregt, die Zuwendungsbearbeitung mit dem in der Behörde für Familie und Soziales eingesetzten Programm INEZ zu unterstützen (Jahresbericht 2002, Tzn. 68 – 92).

Der Senat hat zugesagt, die Mängel zu beheben, die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und verstärkt die Vergabe von Zuwendungen über Ausschreibungen vorzusehen. Inzwischen hat die Behörde für Bildung und Sport (BBS) sich auch kritisch mit den Kursangeboten der Weiterbildungsträger auseinandergesetzt und diese Förderung bei einem Träger eingestellt. Sie hat außerdem die Zuwendungssachbearbeitung in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst und das Programm INEZ eingeführt. Die BBS hat inzwischen eine neue Förderrichtlinie für Veranstaltungen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung erlassen und die Förderrichtlinie für die politische Bildung überarbeitet. Die Erarbeitung der internen Handlungsanweisung ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Baufachliche Aufgaben bei Zuwendungsbauten (Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat gefordert, dass bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten künftig das Haushalts- sowie Zuwendungsrecht uneingeschränkt beachtet und damit auch die grundsätzliche Anwendung des Vergaberechts vorgegeben wird (Jahresbericht 2002, Tzn. 143 – 157).

Der Senat hat die künftige Beachtung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften zugesagt. Die Behörde wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Zuwendungsbescheide an

die Vereinigung präziser gefasst, die eingeräumten Möglichkeiten des Abweichens von Vergabevorschriften stark eingeschränkt sowie Mängel in der Dokumentation von Vergabeverfahren bei der Vereinigung abgestellt werden. Im Übrigen werden nach Mitteilung der Behörde für Bildung und Sport mit der Einführung des Kita-Gutscheinsystems zum 01.08.2003 gebäudebezogene Kosten einschließlich der betriebsnotwendigen Investitionen für Tageseinrichtungen für alle Träger über Leistungsentgeltvereinbarungen erstattet. Dies schließt die Notwendigkeit, im Einzelfall Bauzuwendungen zu bewilligen, nicht aus.

Filmförderung (Kulturbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, bei der FilmFörderung Hamburg GmbH anstelle der Zuständigkeiten von Kulturbehörde und damaliger Wirtschaftsbehörde die fachliche Zuständigkeit auf nur eine Behörde zu konzentrieren. Außerdem hat er empfohlen, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu verringern, um den Abstimmungsaufwand zu reduzieren (Jahresbericht 1999, Tzn. 417 – 441).

Der Senat hat inzwischen die alleinige fachliche Zuständigkeit für die FilmFörderung Hamburg GmbH der Kulturbehörde übertragen. Sämtliche Mittel werden jetzt in ihrem Einzelplan bewirtschaftet. Der Aufsichtsrat wurde um 2 auf 10 Mitglieder verkleinert.

Hamburgische Staatsoper (Kulturbehörde)

Die Hamburgische Staatsoper hat beim Abschluss von Rahmenverträgen über die Herstellung von Druckerzeugnissen ein Auftragsvolumen von mehr als 2 Mio Euro einem geordneten Wettbewerbsverfahren entzogen. Diese Beanstandung wog umso schwerer, als der Rechnungshof die Oper bereits einige Jahre zuvor aufgefordert hatte, ihr Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchzuführen (Jahresbericht 2001, Tzn. 202 – 214).

Der Senat hat zugesagt, die Beachtung der Vergabebestimmungen sicherzustellen. Die Kulturbehörde lässt dies durch die Wirtschaftsprüfer verstärkt prüfen und sorgt bei Verträgen, die den Schwellenwert der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) überstiegen, für eine Befassung im Aufsichtsrat.

Zuwendungen der Kulturbehörde (Kulturbehörde)

Um die Bearbeitung von Zuwendungen durch die Kulturbehörde zu verbessern, hat der Rechnungshof insbesondere gefordert,

- das Förderspektrum durch Förderrichtlinien zu konkretisieren,
- Aufgabe, Zuständigkeit und Verantwortung der Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten und Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern präzise zu definieren und ihre fachliche Kompetenz zu stärken,
- das Antragsverfahren stärker vorzustrukturieren,
- bei der Dokumentation von Förderentscheidungen die Erfordernisse des Fachcontrollings, insbesondere der Erfolgskontrolle, zu berücksichtigen,
- das Verfahren zur Prüfung der Verwendung der Fördermittel konkret zu regeln und

- die Aktenführung zu verbessern (Jahresbericht 2002, Tzn. 93 – 123).

Er hat die Kulturbehörde außerdem aufgefordert, die Bearbeitungsrückstände in der Zuwendungssachbearbeitung abzubauen.

Die Kulturbehörde hat mehrere neue Förderrichtlinien erlassen. Den Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten wurden Seminare zum Zuwendungsrecht angeboten. Das Antragsverfahren ist durch neue Antragsvordrucke vorstrukturiert worden, durch die auch für die Prüfung der Verwendungsnachweise ein wirksames und einheitliches Verfahren sichergestellt werden soll. Der Senat hat darauf hingewiesen, dass die Kulturbehörde eine neue Archivierungssoftware erproben, durch deren Einsatz die Defizite in Dokumentation und Aktenführung behoben werden sollen. Die Bearbeitungsrückstände in der Zuwendungssachbearbeitung seien deutlich verringert worden.

Deutsches Schauspielhaus (Kulturbehörde)

Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die nach wie vor eingeschränkte Vergleichbarkeit der Staatstheater untereinander und ihre unterschiedliche Förderung angemahnt, deren Jahresabschlüsse entsprechend früheren Zusagen des Senats zu vereinheitlichen und wesentliche betriebliche Daten anhand eines Kennzahlenkataloges vergleichbar darzustellen. Für die Bemessung der Zuschüsse an die Theater hat der Rechnungshof einheitliche und transparente Maßstäbe als notwendig angesehen. Er hat ferner empfohlen, das Eigentum an der bisher als Treuhandvermögen überlassenen Betriebs- und Geschäftsausstattung den Staatstheatern zu übertragen, um die sofortigen vollständigen Abschreibungen zu vermeiden. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Schauspielhauses hat der Rechnungshof gefordert, den Ursachen für die gegenüber dem Thalia Theater deutlich höheren Künstlergagen nachzugehen und die Preisstruktur des Schau-

spielhauses mit dem Ziel von Einnahmeverbesserungen zu überprüfen (Jahresbericht 2003, Tzn. 261 – 272).

Der Senat hat für die Theater eine Angleichung des Berichtswesens und der Zuordnung von Aufwendungen zu Kostenstellen sowie die Verbesserung der Kennzahlenkataloge angekündigt. Er beabsichtigt den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Kulturbehörde und Staatstheatern und will die Höhe der Zuschüsse an die Theater regelmäßig und die Differenzen beim Personalaufwand eingehend überprüfen. Den Theatern soll die Aktivierung und periodengerechte Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ermöglicht werden. Außerdem soll die Preisgestaltung des Schauspielhauses eingehend analysiert und im Aufsichtsrat erörtert werden.

Zuwendungen nach dem Landesjugendplan (Behörde für Soziales und Familie / Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, die Förderrichtlinie „Landesjugendplan“ den veränderten Grundlagen des Jugendhilferechts und des Zuwendungsrechts anzupassen, die Beschreibung der Zweckbeschreibungen im Interesse einer besseren Erfolgskontrolle zu systematisieren und Projekte öffentlich bekannt zu geben, um den Wettbewerb unter den freien Trägern zu fördern (Jahresbericht 2001, Tzn. 154 – 164).

Der Senat hat zugesagt, den Forderungen des Rechnungshofs zu folgen. Zwar wurde der „Landesjugendplan“ nicht insgesamt neu gefasst, die zuständige Fachbehörde hat aber inzwischen mit neuen Förderrichtlinien für die fachbehördliche und mit einer Globalrichtlinie für die bezirkliche Förderung den veränderten Rechtsgrundlagen Rechnung getragen und Vorgaben zur Systematisierung der Zweckbeschreibungen erteilt. Nach Angaben der Verwaltung werden geeignete Projekte vor der Vergabe an freie Träger öffentlich bekannt gegeben.

Zuwendungen an die afg altonaer arbeitsförderungsgesellschaft mbH (Behörde für Soziales und Familie)

Vor dem Hintergrund zahlreicher Mängel hat der Rechnungshof gefordert, das Zuwendungsverfahren zu verbessern, die Anerkennung von Mehrausgaben nachvollziehbar zu begründen und die Festbetragsfinanzierung anhand eines Betrages pro Zielgruppenbeschäftigten festzulegen. Der Rechnungshof hat ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen verbindlichen Wissensstand

über das Zuwendungsrecht sicherzustellen (Jahresbericht 2002, Tzn. 124 – 142).

Der Senat hat zugesagt, die beanstandeten Mängel abzustellen. Die Behörde hat eine überarbeitete Zuwendungs-Dienstvorschrift erlassen. Der Senat hat weiter zugesagt, die Anerkennung von Mehrausgaben im Verwendungsnachweisverfahren

ren künftig nachvollziehbar zu begründen. Er ist 2003 ausdrücklich dem Vorschlag des Rechnungshofs gefolgt, eine teilnehmerbezogene Finanzierung, d.h. eine Fallkostenpauschale einzu-

führen. Zur Fortbildung ist der Senat der Forderung des Rechnungshofs durch Schulungsmaßnahmen in der Behörde für Soziales und Familie gefolgt.

Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die erheblichen Mängel bei der Anwendung des Zuwendungsrechts abzustellen,
- vorzeitige Auszahlungen zu vermeiden und hierzu Zahlungspläne zu verlangen,
- die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen Integrationsamt und den Fachämtern zu regeln, um u.a. die Durchführung von Erfolgskontrollen zu gewährleisten,
- Projekte im Wettbewerb zu vergeben,
- die Bearbeitung zu straffen,
- das Risiko bei der Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte zu verringern – hierzu hat er verschiedene Vorschläge gemacht –,
- Fördermittel für öffentliche Arbeitgeber konsequenter zu nutzen und zügiger abzufordern (Jahresbericht 2002, Tzn. 369 – 385).

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt:

- Um die Verstöße gegen das Zuwendungsrecht künftig weitgehend auszuschließen,

seien die Mitarbeiter des Integrationsamtes entsprechend geschult worden.

- Die überarbeitete Zuwendungs-Dienstvorschrift sieht nunmehr Zahlungspläne vor.
- Diese Dienstvorschrift hat auch zur Aufgabenverteilung zwischen Integrationsamt und den Fachämtern entsprechende Regelungen getroffen.
- In geeigneten Fällen sollen Projekte bekannt gegeben werden, um dem Wettbewerbsgedanken stärker zu entsprechen. Zwei Projekte seien ausgeschrieben worden.
- Zur Straffung der Bearbeitung soll teilweise auf Ortsbesichtigungen verzichtet werden.
- Zur Risikobegrenzung seien die Rückzahlungsregelungen verschärft worden. Die Absicherung der Rückzahlungspflichten solle künftig konsequenter gehandhabt werden.
- Die Behörde wolle darauf hinwirken, dass Förderfälle bei öffentlichen Arbeitgebern künftig zeitnah abgewickelt werden; auf die genauen Abforderungsmodalitäten werde im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen.

Zuwendungen an Bürgerhäuser (Finanzbehörde / Bezirksämter Altona und Wandsbek)

Der Rechnungshof hat das damalige Senatsamt für Bezirksangelegenheiten aufgefordert, zur Sicherstellung eines einheitlichen Aufgabenverständnisses und gleicher Verfahrensweisen eine Förderrichtlinie zur fachlichen und haushaltsmäßigen Steuerung des Zuwendungsverfahrens zu erarbeiten. Bei der Zuwendungsbearbeitung hat der Rechnungshof zahlreiche formelle und inhalt-

liche Mängel, insbesondere die fehlende Erfolgskontrolle, beanstandet (Jahresbericht 2002, Tzn. 56 – 67).

Die vom Senat für 2002 angekündigte Förderrichtlinie wird nach Auflösung des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten federführend vom Bezirksamt Harburg erarbeitet und soll noch in 2004

erlassen werden. Die Beanstandung des Rechnungshofs zur Zuwendungsbearbeitung hat der Senat im Wesentlichen anerkannt und auf zahlreiche inzwischen erzielte Verbesserungen wie z.B.

Erfolgskontrollen oder Abschluss detaillierter Leistungsvereinbarungen mit Zuwendungsempfängerinnen oder -empfängern hingewiesen.

5. Informations- und Kommunikationstechnik

Einführung von Telearbeit

(Finanzbehörde / Andere Behörden)

Der Rechnungshof hat angesichts von erst 51 Telearbeitsplätzen empfohlen, die Einführung von Telearbeit stärker zu unterstützen, um entsprechend den Zielvorstellungen des Senats die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und auch die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie Büroräume einzusparen. Insbesondere sollten Führungskräfte gezielt über Nutzen- und Sparpotenziale informiert und Verfahrenshilfen u.a. zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Telearbeit bereit gestellt werden (Jahresbericht 2003, Tzn. 175 – 181).

Der Senat hat zugesagt, dass die Finanzbehörde Führungskräfte gezielt über den Nutzen und erfolgreiche Beispiele von Telearbeit informieren

sowie entsprechende Verfahrenshilfen, z.B. eine Modellrechnung zur Finanzierung von Telearbeitsplätzen durch Einsparung von Raumkosten, bereitstellen werde. Die Zahl der Telearbeitsplätze ist nach Angaben der Finanzbehörde bis Oktober 2003 auf 116 gestiegen. Die Finanzbehörde hat auf ihrer ersten E-Government-Messe am 24.04.2003 das Thema „Telearbeit“ unter organisatorischen Aspekten einschließlich der Betrachtung der Zusammenarbeit und Führung präsentiert und Verfahrenshilfen im Intranet veröffentlicht. Eine Information der Führungskräfte erfolgt in allen behördenübergreifenden Informations- und Schulungsveranstaltungen der Finanzbehörde zum Thema E-Government. Die zugesagte Modellrechnung liegt noch nicht vor.

Nutzung von IuK-Technik in der Universitätsverwaltung

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Universität Hamburg)

Der Rechnungshof hat gravierende Fehlentwicklungen (z.B. manuelle Tätigkeit statt IuK-Einsatz; Einsatz veralteter Verfahren; unterschiedliche Lösungen für gleichartige Aufgaben) festgestellt und die Beseitigung von Modernisierungsrückständen und Nutzungslücken gefordert, um dadurch die IuK-Nutzung in der Universitätsverwaltung grundlegend und dauerhaft zu verbessern. Er hat ferner ein fachbereichsübergreifendes IuK-Konzept sowie die weitere Umsetzung der von der Universität eingeleiteten Reorganisation durch Verlagerung des IuK-Bereichs auf das Regionale Rechenzentrum gefordert (Jahresbericht 2001, Tzn. 165 – 183).

Der Senat hat zugesagt, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen. Die Universitätsverwaltung hat mitgeteilt, dass inzwischen einzelne veraltete IuK-Verfahren durch neuere Lösungen abgelöst worden seien, für andere IuK-Anwendungen lägen Konzepte und Planungen zur vorgesehenen Ablösung vor. Dabei komme dem gleichartigen Einsatz in den verschiedenen Fachbereichen besondere Bedeutung zu. Die Integration des IuK-Bereiches der Universitätsverwaltung in das Regionale Rechenzentrum erfolge schrittweise und in Abhängigkeit von der Neuordnung der Dienststellen im Rahmen der Einführung von SAP R/3 an allen Hamburger Hochschulen.

Einsatz von IuK-Technik

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde./ Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat die Verwaltung aufgefordert, die für die Bearbeitung geografischer Informationen verwendeten Programme zu harmonisieren und kompatible und kommunikationsfähige Systeme einzusetzen, weil bei der Einführung des Verfahrens „Digitale Bebauungsplanung“ in der früheren Stadtentwicklungsbehörde und in den

Bezirksämtern Geräte und Programme nicht bedarfsorientiert beschafft worden sind (Jahresbericht 2001, Tzn. 316 – 333).

Der Senat ist der Auffassung des Rechnungshofs gefolgt. Die Verwaltung hat zugesagt, bei der Umsetzung des Projekts „Digitale Bebauungspla-

nung“ Lösungsansätze zu verfolgen, die einen behördenübergreifenden Datenaustausch grund-

sätzlich ermöglichen.

luK-Technik im Bezirksamt Hamburg-Mitte (Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat zur Optimierung der Anwenderbetreuung und des luK-Betriebes empfohlen, die Vielfalt der im Bezirksamt Hamburg-Mitte genutzten technischen Systeme mit dem Ziel der Reduzierung von Aufwand und Kosten zu begrenzen. Er hat das Bezirksamt aufgefordert, den bereits mehr als fünf Jahre andauernden Einführungsprozess der für die Lebensmittelüberwachung vorgesehenen luK-Anwendung HAMLET nunmehr zügig und mit dem gebotenen Nachdruck zum Abschluss zu bringen. Er hat zudem gefordert, bei der Vergabe von luK-Schulungsleistungen das Beschaffungsrecht künftig konsequent einzuhalten (Jahresbericht 2002, Tzn. 248 – 261).

Entsprechend der Zusage des Senats hat die Bezirksverwaltung die zur Anwenderbetreuung,

zum luK-Betrieb und zur luK-Infrastruktur erhobenen Forderungen und Empfehlungen in eigenen Arbeitsgruppen und Projekten sowie im behördenübergreifenden Reorganisationsprojekt ESARI aufgegriffen. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen dauert zurzeit noch an. Zur luK-Anwendung HAMLET hat die Bezirksverwaltung mit einem neuen allgemein gültigen Verfahrensablauf das Zusammenwirken von Fachdienststellen und luK-Abschnitten verbindlich geregelt; die vom Senat bis zum Jahresende 2002 angekündigte flächendeckende Einführung des luK-Verfahrens steht wegen des nicht abgeschlossenen Mitbestimmungsverfahrens noch aus. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist den bei der Vergabe von luK-Schulungsleistungen festgestellten Defiziten nachgegangen und hat zugesagt, die Einhaltung des Beschaffungsrechts künftig zu gewährleisten.

Hamburger Beteiligung an dem Automationsprojekt FISCUS (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Vor dem Hintergrund erheblicher Kostensteigerungen im bis dahin weitgehend ergebnislosen Projekt FISCUS und der im Jahre 2000 unterlassenen budgetrechtlichen Beteiligung der Bürgerschaft hat der Rechnungshof empfohlen, die Bürgerschaft bei ihrer später beabsichtigten Beteiligung über

- die bisherige Kosten- und Projektentwicklung sowie den aktuellen Stand des Projekts,
- die geplante inhaltliche und zeitliche Fortführung des Projekts und die Auswirkungen auf Hamburg sowie
- die finanzielle Belastung Hamburgs durch die Projektentwicklungskosten bis zum Abschluss der Einführung der FISCUS-Produkte

zu unterrichten (Jahresbericht 2002, Tzn. 592 – 606).

Der Senat hat mit der Bürgerschaftsdrucksache 17/1372 vom 03.09.2002 die Bürgerschaft erneut

beteiligt und gebeten, den finanziellen Auswirkungen eines neuen „Verwaltungsabkommens zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren“ zwischen Bund und Ländern (ohne Bayern) zuzustimmen. Dabei hat er

- die Bürgerschaft über die bisherige Projektentwicklung, deren gravierende Defizite zu einer Neuorientierung und Gründung der FISCUS-GmbH geführt haben, informiert, jedoch ohne zusammenhängende Darstellung der Kostenentwicklung,
- sich hinsichtlich der Zeitperspektive auf Hinweise zu zwei Pilotverfahren beschränkt, ohne sich zum voraussichtlichen Abschluss des Gesamtprojekts zu äußern, und
- zwar die Projektkosten für den Betrieb der FISCUS-GmbH bis 2004, nicht aber die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts angegeben.

Für die verbesserte Unterrichtung des Unterausschusses „IuK-Technik in der Hamburger Verwaltung“ ist ein Musterberichtsblatt für das Controlling von IuK-Vorhaben entwickelt worden. Die Finanz-

behörde hat im Unterausschuss zugesagt, dass Planungsabweichungen entsprechend der Forderung des Rechnungshofs künftig schriftlich erläutert würden.

6. Hochschulen, Landesbetriebe, Anstalten u.ä.

Steuerung und Kontrolle von Landesbetrieben (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat zur weiteren Stärkung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Landesbetriebe nach § 26 LHO gefordert, vorhandene Instrumente zur Steuerung und Kontrolle auszubauen, zu ergänzen und in ihrer Anwendung zu intensivieren, um die mit der Errichtung von Landesbetrieben bezweckten Vorteile auszuschöpfen. Er hat insbesondere die Einrichtung eines Qualitätsmanagements empfohlen (Jahresbericht 2000, Tzn. 119 – 137).

Der Senat hat der Auffassung des Rechnungshofs zugestimmt. Die aufsichtführenden Behörden haben insbesondere bei der Formulierung von Zielbildern, der Entwicklung von Unternehmenskonzepten, der Kosten- und Leistungsrechnung, dem Controlling und der Einführung eines Kontraktmanagements Verbesserungen zugesagt. Die Finanzbehörde hat aufgrund der Forderungen und Anregungen des Rechnungshofs im Jahr 2001 die einschlägigen Verwaltungsvorschriften entsprechend – insbesondere zum Qualitätsmanagement – präzisiert.

Universität Hamburg, Fachbereich Sportwissenschaft (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Universität Hamburg)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- gravierende Mängel in der Verwaltung des Fachbereichs Sportwissenschaft, die u.a. zu zahlreichen Überzahlungen und zu Verstößen gegen vergabe-, nebsttätigkeits- oder steuerrechtliche Vorschriften geführt haben, abzustellen,
- die organisatorische Eigenständigkeit als Fachbereich im Interesse einer Straffung der universitären Aufbaustrukturen zu überprüfen,
- die Entgelte für die Teilnahme von Hochschulpersonal und externen Nutzern an den Veranstaltungen des Hochschul-Breitensports anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, sowie die konflikträchtige Anbindung dieser Betriebseinheit an den Fachbereich zu überdenken,
- wegen immer wieder in universitären Fachbereichen festgestellter Mängel bei der Überwachung der Erfüllung der Lehrverpflichtung einen universitätseinheitlichen Kontrollvordruck einzuführen.

Außerdem hat der Rechnungshof unter Hinweis auf ein nach mehr als fünf Jahren auch Ende

2000 noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren gegen einen Fachbereichsangehörigen, dem bis dahin seit seiner vorläufigen Diensthebung im Jahre 1997 Bezüge von mehr als 100.000 Euro ohne Arbeitsleistung zugeflossen waren, die Notwendigkeit der – vom Senat seinerzeit gerade eingeleiteten – grundlegenden Novellierung des Disziplinarrechts bekräftigt (Jahresbericht 2001, Tzn. 184 –196).

Der Senat hat die Feststellungen und Mängel anerkannt.

- Die Universität hat erklärt, Überzahlungen zurückgefordert und durch eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Fachbereichsverwaltung und Präsidialverwaltung bzw. Betriebseinheit dem erneuten Auftreten der Verwaltungsmängel entgegengewirkt zu haben.
- Die Universität hat im Januar 2004 auf der Grundlage der Leitlinien des Senats für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen vom Juni 2003 beschlossen, bis zum Oktober 2004 eine Fakultät „Bildungswissenschaft“ aus den bisherigen Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft zu bilden.

- Die Kursentgelte im Hochschul-Breitensport sind erhöht worden. Über die künftige Anbindung der Betriebseinheit soll im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des bisherigen Fachbereichs abschließend entschieden werden.
- Die Einführung eines universitätseinheitlichen Kontrollvordrucks über den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung steht mangels Zustimmung des Personalrats noch aus. Die damalige Behörde und Wissenschaft und Forschung ist im Übrigen in ihrem Anfang 2004 vorgelegten Diskussionsentwurf zu einer Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) der Anregung des Rech-

nungshofs gefolgt, eine Erklärungspflicht der Lehrpersonen in der LVVO zu verankern.

Zwei Jahre nach Eingang der Anschuldigungsschrift beim Disziplinargericht (Januar 2001) ist es zum Fortgang des Disziplinarverfahrens erst gekommen, als der Rechnungshof im April 2003 erneut Justizbehörde und Personalamt gebeten hat, auf das Verfahren beschleunigend einzuwirken. Das vom Disziplinargericht im August 2003 verkündete und auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil ist nach erfolglosem Berufungsverfahren seit Februar 2004 rechtskräftig. Das neue Hamburgische Disziplinargesetz, das u.a. zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führen soll, ist von der Bürgerschaft im Februar 2004 beschlossen worden.

Zuwendungen an das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Universität Hamburg)

Aufgrund seiner Prüfung des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH), einer von Hamburg seit 1971 zuletzt mit 1,3 Mio Euro geförderten Stiftung bürgerlichen Rechts, hat der Rechnungshof empfohlen,

- durch Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Behörde und IFSH, die beispielsweise die Arbeitsschwerpunkte in der Forschung, den Umfang der Lehrtätigkeit von Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern an der Universität oder die Nachwuchsförderung zum Gegenstand haben könnte, die Voraussetzungen für eine Erfolgskontrolle zu verbessern,
- eine externe fachliche Evaluation des IFSH in Auftrag zu geben,
- die Kooperation mit der Universität Hamburg zu intensivieren und
- grundsätzlich die räumliche und organisatorische Integration des IFSH in die Universität zu prüfen (Jahresbericht 2001, Tzn. 197 – 201).

Der Senat hat den Empfehlungen des Rechnungshofs zugestimmt. Es wurden

- die Voraussetzungen für eine Erfolgskontrolle z.B. durch verbindliche Vorlage von Jahresbericht und Forschungsprogramm verbessert,
- eine externe Begutachtung durch den Wissenschaftsrat durchgeführt und
- die Kooperation mit der Universität u.a. durch Einrichtung eines gemeinsamen Postgraduiertenstudienganges und Vorbereitung eines Kooperationsvertrages vorangebracht.

Der Wissenschaftsrat hat – neben einer verstärkten wissenschaftlichen Zusammenarbeit – eine Standortverlagerung des IFSH in die Nähe der Universität ebenfalls befürwortet. Der Senat beabsichtigt, das bisherige Grundstück zu veräußern und das IFSH mit der Stiftung Forschungsstelle für Zeitgeschichte und der Stiftung für die Geschichte der deutschen Juden an einem Standort in der Nähe der Universität zusammenzuführen.

Hochschule für Musik und Theater (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- Mängel bei der Personalsachbearbeitung für nebenberufliche Lehrkräfte, die u.a. zu unnötigen Ausgaben von mehr als 200.000 Euro geführt haben, abzustellen und Rückforderungsmöglichkeiten zu prüfen,
- aufgrund einiger vom Rechnungshof festgestellter zweifelhafter Halbtagsbeschäftigungen künftige Teilzeitprofessuren grundsätzlich auf sechs Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu begrenzen,
- eine ordnungsgemäße Überwachung der Erfüllung der Lehrverpflichtung sicherzustellen,
- die Parkentgelte in den Tiefgaragen, bei denen es bis 1996 bereits zu Einnahmeausfällen von mehreren 100.000 Euro gekommen war, der Marktentwicklung anzupassen,
- die Kostendeckungsgrade von nur rd. 20 – 30 % im Kontaktstudiengang Populärmusik und im Aufbaustudiengang Musiktherapie zu verbessern und
- die seit zehn Jahren überfällige Ausschreibung der Gebäudereinigung (Jahreskosten 2001 rd. 145.000 Euro) unverzüglich vorzunehmen (Jahresbericht 2003, Tzn. 237 – 248).

Der Senat hat die Beanstandungen und Mängel anerkannt und zugesagt, den Forderungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen.

- Die Hochschule für Musik und Theater (HfMT) hat laufende Überzahlungs- und Problemfälle bereinigt, Rückforderungen (soweit nicht verjährt) geltend gemacht und zur Vermeidung erneuter Mängel die Personalkapazität der zuständigen Abteilung aufgestockt.
- Teilzeitprofessuren werden künftig grundsätzlich auf sechs LVS begrenzt.
- Die HfMT hat ein verbessertes Kontrollverfahren eingeführt, mit dem die Erfüllung der Lehrverpflichtung künftig ordnungsgemäß überwacht werden soll.
- Die Parkentgelte wurden zum 01.10.2003 erneut erhöht; sie liegen jetzt um 100 % über den ursprünglichen Entgelten im Prüfungszeitraum (2001).
- Ab 2005 sollen die Gebühren für den Kontaktstudiengang Populärmusik etwa verdreifacht und für den Aufbaustudiengang Musiktherapie deutlich erhöht werden.
- Die Finanzbehörde hat die für die Öffentliche Ausschreibung der Gebäude- und Glasreinigung erforderlichen Daten im Mai 2003 von der HfMT erhalten; wegen der grundsätzlichen Überarbeitung der Auswahlkriterien kommt es voraussichtlich erst Mitte 2004 zu einer Ausschreibung.

Ausbildungskosten der Hochschule für Musik und Theater im norddeutschen Vergleich

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die in erster Linie auf die am Niveau der Professorenbesoldung orientierte Vergütung der nebenberuflichen Lehrkräfte zurückzuführenden weit überdurchschnittlichen Ausbildungskosten der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) zu senken und zu diesem Zweck

beim Auslaufen jedes nebenberuflichen Vertragsverhältnisses die Möglichkeit der Erteilung eines Lehrauftrages nach § 26 Hamburgisches Hochschulgesetz anstelle einer Teilzeitprofessur zu prüfen,

- die mit sieben Fachbereichen unnötig breite und kostenaufwändige Aufbaustruktur der

Hochschule zu verschlanken und im Interesse eines Abbaus von Reibungsverlusten eine Zusammenführung der von HfMT und Universität gemeinsam angebotenen integrierten Studiengänge Musiktheaterregie und Schauspieltheaterregie unter Einbeziehung der Schauspielausbildung der HfMT zu erwägen,

- Verhandlungen mit der Nordelbischen Kirche (NEK) zur Erhöhung des nur noch rd. 18 % betragenden Kostenanteils der NEK an der Ausbildung im Studiengang Evangelische Kirchenmusik aufzunehmen und darüber hinaus im Interesse einer Kostenreduzierung eine Zusammenführung des Ausbildungsangebots oder zumindest eine enge Kooperation mit der Musikhochschule in Lübeck anzustreben (Jahresbericht 2003, Tzn. 249 – 257).

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt und entsprechende Maßnahmen zugesagt.

- Die Hochschule hat einen Strukturplan entwickelt, auf dessen Grundlage die Anzahl der Teilzeitprofessuren und der hauptamtlichen Professuren zugunsten der Beschäftigung von Lehrbeauftragten systematisch reduziert wird, sofern das über die reine Lehr- und Prü-

fungstätigkeit hinaus gehende Aufgabenspektrum bereits durch eine vorhandene hauptamtliche oder nebenberufliche Professur abgedeckt ist.

- Die Hochschule hat die Auflösung der sieben Fachbereiche und die Bildung von drei Studiendekanaten beschlossen sowie mit der Erarbeitung eines Konzepts für die auch in den Leitlinien des Senats zur Hochschulentwicklung vom Juni 2003 vorgesehene Einrichtung einer - die bisherigen Ressourcen der Universität einbeziehenden - „Theaterakademie“ begonnen.
- Mit der Musikhochschule Lübeck werden derzeit mit deutlichen Einsparungen verbundene konkrete Kooperationsmodelle im Fach Kirchenmusik erörtert, die eingebettet sind in die mit Schleswig-Holstein auf Staatssekretärssebene geführten Gespräche über die generelle Vernetzung und Schwerpunktsetzung bei Studiengängen der Universitäten und Musikhochschulen. Die künftige Kostenbeteiligung der NEK ist insoweit abhängig von der noch ausstehenden Grundentscheidung zu einer möglichen Konzentration oder Kooperation.

Finanzielle Risiken für den Unternehmensbereich Heime (Behörde für Soziales und Familie)

Der Rechnungshof hat auf erhebliche finanzielle Risiken hingewiesen, die sich für die Stadt als Trägerin der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung für pflegen & wohnen (p&w) aus

- der über dem Hamburger Standard liegenden Personalausstattung,
- den bei der Anstaltsgründung nicht als Verbindlichkeit ausgewiesenen Versorgungsansprüchen und
- der vernachlässigten Bausubstanz

ergeben. Er hat angesichts hoher laufender Verluste gefordert, die von p&w seinerzeit selbst begonnenen Konsolidierungsmaßnahmen um ein Zusatzprogramm zu ergänzen, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erreichen (Jahresbericht 1999, Tzn. 108 – 124).

Der Senat hat die Einschätzung des Rechnungshofs geteilt. Bis zum Herbst 1999 ist das Personal auf den Stand des „Hamburger Standards“ abgebaut worden. Nach einem Zwischenbericht vom 04.05.2001 und einem weiteren Sachstandsbericht vom 26.02.2002 an den Haushaltsausschuss hat der Senat ein Grundkonzept zur Umstrukturierung von p&w im Juli 2003 beschlossen (Mitteilung der Staatlichen Pressestelle):

- Pflege, Wohnen und Eingliederungshilfe sollen nicht mehr als einheitliches Unternehmen fortgeführt werden.
- Im Pflegebereich sollen Einrichtungen geschlossen, an einzelnen Standorten Platzreduzierungen vorgenommen und verbleibende Pflegezentren verkauft oder private Investoren hereingenommen werden.

- Zu erwartende Verkaufserlöse sollen insbesondere zur Mitfinanzierung von Altlasten aus der betrieblichen Altersversorgung und zur Modernisierung der Pflegezentren herangezogen werden. Hinsichtlich der Altersversorgung geht die Behörde für Soziales und Familie auch von Refinanzierungsbeiträgen der Stadt aus.

- Aufgrund der Neubewertung der Gebäude und Grundstücke sei die Anstalt finanziell überschuldet und wäre ohne die Gewährträgerhaftung der Stadt insolvent.

Der Bürgerschaft liegt bisher kein nachvollziehbares Konzept vor, wie die finanziellen Risiken von p&w und damit auch für die Stadt als Trägerin der Anstaltslast aufgefangen werden sollen.

Erstattung für Betrieb und Unterhaltung von Straßenentwässerungsanlagen (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Hamburger Stadtentwässerung – AöR –)

Der Rechnungshof hat die Hamburger Stadtentwässerung aufgefordert,

- das für Veranschlagung, Planung und Ausführung der notwendigen Arbeiten an den Trummen (Gullys) erforderliche Kataster vollständig zu erstellen,
- die Leistungsabrechnung zwischen der Anstalt und der damaligen Behörde für Umwelt und Gesundheit zu verbessern,
- der Behörde eine Überzahlung von 139.000 Euro zu erstatten und

- bei der Übernahme freiwilliger Leistungen durch die Anstalt die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen (Jahresbericht 2002, Tzn. 554 – 569).

Der Senat hat zugesagt, die Forderungen des Rechnungshofs im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen: Das Trummenkataster wird sukzessive unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten der Stadt aufgebaut. Die Leistungsabrechnung wird verbessert. 139.000 Euro sind dem Haushalt wieder zugeführt worden. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde nachträglich eingeholt.

Serviceeinrichtungen der Stadtreinigung

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Stadtreinigung Hamburg – AöR –)

Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Stadtreinigung Hamburg ihre gewerblichen Aktivitäten beim Treibstoffverkauf und bei der Fahrzeugvermietung auf das zulässige Maß zurückführt, weil sie die Grenzen hinnehmbarer Randnutzungen (gewerbliche Nutzung bei hoheitlicher Tätigkeit entstehender Überkapazitäten) überschritten hatte. Weiter hat er gefordert, dass die Stadtreinigung für alle Bereiche, in denen es Randnutzungen gibt, Untersuchungen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit von Eigenerstellung oder Vergabe durchführt, Art und Maß notwendig vorzuhaltender Ressourcen bemisst und bei Überkapazitäten Konzepte zu deren wirtschaftlichem Abbau erarbeitet (Jahresbericht 2002, Tzn. 570 – 579).

Der Senat hat zugestanden, dass das Stadtreinigungsgesetz die gewerbliche Nutzung von Überkapazitäten der Anstalt nicht ausreichend abdeckt. Die zuständigen Behörden würden prüfen, ob eine klarstellende Änderung des Stadtreinigungsgesetzes erforderlich ist. Die Klärung dieser Frage wurde bis zur Erarbeitung eines Konzepts zur strategischen Ausrichtung der Stadtreinigung zurückgestellt, das noch nicht vorliegt. Der Senat hat auch die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, dass die gewerbliche Nutzung von Überkapazitäten bei der Stadtreinigung zu reduzieren ist. Die Anstalt hat in der Zwischenzeit die Vermietung von nicht mehr benötigten Müllfahrzeugen abgebaut. Zur Anpassung der Werkstattkapazität an den sinkenden Bedarf der Stadtreinigung soll die Kfz-Werkstatt Region Süd geschlossen werden.

7. Bau- und Technikmaßnahmen

Neubau der Justizvollzugsanstalt XII in Billwerder

(Justizbehörde / Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Finanzbehörde / Bezirksamt Bergedorf)

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes gegenüber der Bürgerschaft nicht zusammengefasst dargestellt wurden und die fehlende Koordination aufeinander abzustimmender Einzelmaßnahmen unnötige Mehrkosten verursacht hat (Jahresbericht 2003, Tzn. 202 – 214).

Der Senat hat zugesagt, bei künftigen Projekten für die gebotene Kostentransparenz zu sorgen. Er hat angekündigt, für ähnlich große und komplexe Bauvorhaben, bei denen wegen der Beteiligung mehrerer Behörden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geteilt sind, die Möglichkeit des Einsatzes übergeordneter Projektsteuerer mit gebündelter Verantwortung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

Erläuterungen bei der Globalveranschlagung von Schulbauinvestitionen

(Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat zur Wiederherstellung der Transparenz der Mittelveranschlagung für die Bürgerschaft empfohlen, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan die Schulbauinvestitionen jeweils konkreter und insbesondere unter Angabe von Veränderungen gegenüber dem Vorjahr so-

wie ihrer aktuellen Gesamtkosten darzustellen (Jahresbericht 2001, Tzn. 136 – 142).

Entsprechend der Zusage des Senats wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs mit den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2002 umgesetzt.

Gebäudeplanungen für die Technische Universität Hamburg-Harburg

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat die damalige Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) aufgefordert, die gegenüber dem genehmigten Raumprogramm um rd. 350 m² überschrittene Flächenplanung zu reduzieren sowie auf eine konstruktiv funktionslo-

se 62 m lange Ziegelmauer auf der Dachfläche zu verzichten (Jahresbericht 2003, Tzn. 258 – 260).

Die BWF hat die Vorschläge des Rechnungshofs im Planungsverfahren mit der entsprechenden Kostenersparnis in vollem Umfang umgesetzt.

Gebäudebetriebskosten der Hamburger Museen

(Kulturbehörde / Museumsstiftungen)

Der Rechnungshof hat zur Einsparung von Betriebskosten bei den sieben Museumsstiftungen u.a. empfohlen,

- ein zentrales Energiemanagement aufzubauen,
- die Betriebsführung der technischen Anlagen zu verbessern,

- die eingestellten Fernwärmeleistungen zu überprüfen und
- durch detaillierte Planungen die Einsparpotenziale und den dafür erforderlichen Investitionsaufwand zu konkretisieren, um geeignete Sparmaßnahmen nach wirtschaftlichen Prioritäten umzusetzen (Jahresbericht 2002, Tzn. 342 – 368).

Der Senat hat zugesagt, dass den Hinweisen des Rechnungshofs entsprochen werden soll. Die Einsparvorschläge bei den Gebäudebetriebskosten haben die Museen teilweise realisiert; u.a. haben sie

- den Betrieb der technischen Anlagen (z.B. Heiz- und Lüftungsanlagen) optimiert und damit den Energie- und Wasserverbrauch gesenkt,

- die Fernwärmeleistungen reduziert und
- einzelne Feinplanungen zur Entscheidung über wirtschaftliche Einsparmaßnahmen (z.B. Beleuchtungssteuerung, Umstellung der Heizung von Dampf- auf Heizwasserversorgung) durchgeführt.

Ein zentrales Energiemanagement für die Museen ist bisher noch nicht eingerichtet worden.

Energie- und Wasserkosten in den Pflegezentren

(Behörde für Soziales und Familie / pflegen & wohnen – AöR –)

Um in den 14 Pflegezentren von pflegen & wohnen (p&w) insgesamt Einsparungen von rd. 7 % der jährlichen Energiekosten mit geringen Investitionen zu realisieren, hat der Rechnungshof ein umfassendes Energiemanagement angemahnt und empfohlen,

- energetische Standards festzulegen,
- die technische Gebäudeausrüstung nach den geringsten Jahresgesamtkosten auszuwählen,
- ein systematisches, zeitnahes Energieverbrauchscontrolling aufzubauen und

- die Wartungsintervalle den technischen Erfordernissen entsprechend abzusenken (Jahresbericht 2003, Tzn. 338 – 351).

Der Senat teilt die Auffassung des Rechnungshofs zur Notwendigkeit eines umfassenden Energiemanagements. p&w hat inzwischen eine Stabstelle „Energiemanagement“ eingerichtet und mit der Einführung energetischer Standards beauftragt. Sie hat verschiedene Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauch, zur Optimierung der Energiekosten und zum Ausbau des Energiecontrollings eingeleitet. Seit 2004 hat p&w z.B. bei den Aufzugsanlagen die Wartungsintervalle erheblich verlängert und so die Wartungskosten deutlich reduziert.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat erneut gefordert, ein konkretes und anhand nachprüfbarer Kriterien begründetes Programm aufzustellen und der Bürgerschaft vorzulegen, aus dem sich die Dringlichkeit der Maßnahmen nach ökologischen und finanziellen Erfordernissen ableitet, und die dafür erforderlichen Mittel bedarfsgerecht zu veranschlagen. Bei zwei komplexen Bauvorhaben hat der Rechnungshof den Verzicht auf ein steuerndes Projektmanagement beanstandet (Jahresbericht 2000, Tzn. 522 – 544).

Nachdem der Senat zunächst auf den Entwurf des Abwasserbeseitigungsplans 2000 und darin

nach Prioritäten geordnete zehn Maßnahmen hingewiesen hat, hat er nunmehr entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Oktober 2000 bis Ende 2004 eine vollständige Bestandsaufnahme aller Gewässer zu erstellen. Hieraus hat er bis 2009 ein Maßnahmenprogramm mit Prioritäten zu entwickeln und bis 2015 das Ziel umzusetzen, einen guten Zustand aller Wasserkörper zu erreichen. Der Senat hat eine verbesserte Mitteldisposition und bei Bauvorhaben entsprechender Größenordnung die Anwendung der Grundsätze des Projektmanagements zugesagt.

Ingenieurleistungen zur Rekultivierung einer stillgelegten Deponie

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Stadtreinigung Hamburg – AöR –)

Der Rechnungshof hat bei Gestaltung und Abwicklung von Verträgen der Stadtreinigung Hamburg mit Ingenieurbüros u.a. hinsichtlich der örtlichen Bauaufsicht erhebliche Mängel beanstandet und eine Prüfung der Rückforderung zu viel gezahlter Honoraranteile gefordert (Jahresbericht 2000, Tzn. 594 - 608).

Der Senat hat mitgeteilt, dass die Mängel bei Gestaltung und Abwicklung von Ingenieurverträgen abgestellt worden seien. Die Stadtreinigung Hamburg hat ein Ingenieurbüro mit Erfolg zur Erstattung überzahlter Honorare für die örtliche Bauaufsicht veranlasst.

Erhaltung des Hamburger Straßennetzes

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat vor dem Hintergrund knapper Ressourcen für die Straßenerhaltung vorgeschlagen, den Zustand aller öffentlichen Straßen und Wege bezirksübergreifend und systematisch nach einheitlichen Maßstäben und festgelegten Standards zu erfassen, um auf dieser Grundlage die Prioritäten bedarfsgerecht zu setzen. Dazu hat er die Entwicklung eines IuK-gestützten Erhaltungsmanagements für Straßen empfohlen (Jahresbericht 2001, Tzn. 363 – 372).

Nachdem der Senat zunächst weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten hatte, soll gemäß Mitteilung der damaligen Behörde für Bau und Verkehr jetzt, dem Vorschlag des Rechnungshofs folgend, eine Straßendatenbank aufgebaut werden, die eine Zustandserfassung und -bewertung der Straßen beinhaltet. Hierzu wurden bis Ende 2003 erste messtechnische Zustandserfassungen der Hauptverkehrsstraßen durchgeführt und die Ergebnisse in die Straßendatenbank „Zustandserfassung und Bewertung -ZEB-“ aufgenommen.

Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Nach dem Wegfall des Energieversorgungsmonopols der HEW, wodurch die Bau- und Betriebsleistungen der Öffentlichen Beleuchtung und Lichtsignalanlagen (ÖB/LSA, bisher an HEW vergeben) im Wettbewerb grundlegend neu geregelt werden können, hat der Rechnungshof gefordert,

- Energie sparende Technologien bei den Lichtsignalanlagen einzusetzen;
- bei der Beschaffung von Verkehrsrechnern die ermittelten Folgekosten (z.B. Wartungskosten) in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit einzubeziehen und den vorzeitigen Ersatz von Rechnern mit hohen Folgekosten zu prüfen;
- noch vor der vorgesehenen Ausschreibung alternative Konzepte für für Bau und Betrieb der ÖB/LSA mit einer Nutzen-Kosten-

Analyse zu bewerten (Jahresbericht 2001, Tzn. 373 – 395).

Der Senat hat erklärt:

- Ein genereller Einsatz von Energie sparender Technologie bei den Lichtsignalanlagen werde intensiv verfolgt. Mit der Umsetzung sei begonnen worden.
- Bei der Ausschreibung von Verkehrsrechnern würden künftig neben den Investitionskosten auch die Betriebs- und Folgekosten ermittelt. Sieben wartungsaufwändige Verkehrsrechner seien inzwischen erneuert worden.
- Die Möglichkeiten, die Bau- und Betriebsleistungen der ÖB/LSA einschließlich der Lieferung der erforderlichen Energie dem Wettbewerb zu unterstellen, würden zurzeit geprüft.

Die damalige Baubehörde hat zugesagt, konzeptionelle Alternativen für Bau und Betrieb der ÖB/LSA mit in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat zwar mitgeteilt, dass sie seit 2002 einen Großteil der Komponenten, wie z.B. Steuergeräte, optische und akustische Signalgeber und Anforderungstaster, gesondert ausschreibe. Sie hat aber

die an die HEW vergebenen Bau- und Betriebsleistungen der ÖB/LSA bisher nicht dem Wettbewerb unterstellt. Vielmehr hat sie die Verträge mit der HEW – nach ihrer Angabe mit einem jährlichen Rabatt von 0,5 Mio Euro – für den Betrieb der ÖB/LSA bis Ende 2007 und für den Bau bis Ende 2005 verlängert.

Investitionsausgaben für Grünanlagen

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat empfohlen, bei im Haushaltsplan global veranschlagten Investitionen die großen Maßnahmen in den Erläuterungen aufzuführen und fortzuschreiben, um so im Interesse des parlamentarischen Budgetrechts die Transparenz zu erhöhen. Er hat weiter angeregt, das Mitelaufkommen aus Ausgleichsabgaben im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung auch für Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichem Grün einzusetzen. Darüber hinaus hat er eine künftige Erstattung der Aufwendungen für Planungsleistungen gefordert, die bisher von bezirklichen Gartenbaudienststellen für andere Bedarfsträger unentgeltlich erbracht wurden (Jahresbericht 2001, Tzn. 429 – 438).

Entsprechend der Zusage des Senats werden ab 2002 Maßnahmen mit Baukosten über 250.000 Euro in den Erläuterungen genannt. Die Behörde hat zugesagt, den Einsatz von Mitteln aus Ausgleichsabgaben für die Versorgung mit öffentlichem Grün im Einzelfall zu prüfen und dabei nach Möglichkeit die Freizeit- und Erholungsflächen mit den Ausgleichsflächen räumlich zu verbinden, um so die Vernetzung von Grünflächen mit unterschiedlicher Funktion zu erreichen. Ab 2002 werden Dienstleistungen für Dritte erstattet.

Grundinstandsetzung der Brücke des 17. Juni

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der fehlende Überblick der Behörde über die tatsächliche Kostenentwicklung zu einer erheblichen Haushaltsüberschreitung und damit einem Verstoß gegen das Budgetrecht der Bürgerschaft geführt hat. Grund hierfür war zum einen, dass die Behörde mangels hinreichender eigener Überprüfung die fehlerhafte Leistungserbringung eines eingeschalteten Ingenieur-Büros nicht erkannt hat und dies unwirtschaftliche Nachtragsaufträge bedingte. Zum anderen wurden Nachtragsangebote nicht rechtzeitig bearbeitet und deshalb die entsprechenden Aufträge vorschriftswidrig erst

nach Beginn der Ausführung erteilt. Der Rechnungshof hat gefordert, die einschlägigen Vorschriften künftig zu beachten (Jahresbericht 2002, Tzn. 449 – 459).

Der Senat hat erklärt, aufgrund knapper Personalressourcen sei nur eine stichprobenartige Prüfung externer Ingenieurleistungen möglich. Er hat zugesagt, Nachträge künftig grundsätzlich vor Baubeginn zu beauftragen. Die Behörde hat Vorkehrungen getroffen, um ungünstige Kostenentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Bauliche Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat gefordert, die Mittel für die baulichen Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs realistisch zu veranschlagen sowie den Mittelabfluss besser zu steuern. Darüber hinaus hat er empfohlen, die vorhandene Dokumentation über den Zustand von Radwegen auszubauen und als Grundlage für ein Erhaltungsprogramm zu nutzen (Jahresbericht 2002, Tzn. 506 – 512).

Der Senat hat die Mittel der entsprechenden Titel „Förderung des Radverkehrs“ ab dem Haushaltsjahr 2002 niedriger als bisher veranschlagt. Im Übrigen will er die Zustandsdokumentation fort-schreiben und entsprechend den Hinweisen des Rechnungshofs als Grundlage für die Umsetzung künftiger Maßnahmen nutzen.

Herrichtung des Westerparks

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksamt Altona)

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass bei der Herrichtung von Teilbereichen des Westerparks für regelmäßige kommerzielle Großveranstaltungen über 0,5 Mio Euro aus öffentlichen Mitteln verwendet wurden, deren Refinanzierung nicht sichergestellt sei (Jahresbericht 2002, Tzn. 545 – 553).

Das Bezirksamt Altona hat dafür Sorge getragen, dass die zusätzlichen Investitionen durch Sonder-nutzungsentgelte der Veranstalter refinanziert werden.

Hafenbaumaßnahmen in Altenwerder

(Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert, die Mittel für Ingenieurleistungen bedarfsgerecht zu veranschlagen, die für die Verwaltung verbindlich eingeführten Bauvertragsdrucksachen auch beim Amt für Strom- und Hafengebäude anzuwenden und zu prüfen, inwieweit die Kosten der Kampfmittelräu-mung in der Bundeswasserstraße Elbe dem Bund anzulasten sind (Jahresbericht 2002, Tzn. 522 – 532).

Der Senat teilt die Auffassung des Rechnungs-hofs, dass die Mittel vollständig und zutreffend zu veranschlagen sind. Das Amt für Strom- und Hafengebäude verwendet seit 2002 die Vertragsdrucksachen der Verwaltung. Die rechtliche Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Kampfmittelräumung werde der Senat prüfen.

8. Organisation des Baus und des Managements öffentlicher Gebäude

Reorganisation der staatlichen Hochbaudienststellen

(Finanzbehörde / Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Justizbehörde / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert,

- in den Erläuterungen der Wirtschaftspläne der Hochbaudienststellen die Summe aus Ist-Einnahmen, offenen Forderungen und noch nicht in Rechnung gestellten Honoraren für die erbrachten Leistungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres auszuweisen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Hochbaudienststellen periodengerecht beurteilen zu können.
- das Betriebscontrolling einheitlich und vollständig nach Maßgabe der Bauverwaltungsvorschriften in allen Hochbaudienststellen anzuwenden und dafür eine gemeinsame praxisgerechte IuK-Lösung bereitzustellen,
- die Vorgaben der Bauverwaltungsvorschriften zur Honorarabrechnung einzuhalten.

Der Rechnungshof hat zur Vereinfachung der Abrechnung von Honorarleistungen für Hochbaumaßnahmen und für die technische Gebäudeausrüstung empfohlen, unterhalb der Wertgrenzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nach einheitlichen und angemessenen Prozentsätzen abzurechnen und dies in den Verwaltungsvorschriften-Bau (Bauhandbuch) festzulegen (Jahresbericht 2001, Tzn. 476 – 511).

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die Möglichkeiten einer periodengerechten Zuordnung von Leistungen und Honorareinnahmen auf das Berichtsjahr sowie einer praxisgerechten IuK-Unterstützung für das Betriebscontrolling der Hochbaudienststellen sollen im Rahmen der SAP-Einführung geprüft werden. Die Bauverwaltungsvorschriften sind inzwischen durch eine Einführung von Honorartafeln für Hochbaumaßnahmen und technische Gebäudeausrüstung bis zu den vom Rechnungshof empfohlenen Wertgrenzen ergänzt worden.

Reorganisation der staatlichen Bauherrenaufgaben

(Finanzbehörde / Behörde für Bildung und Sport / Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat gefordert, dass Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet werden, nicht – wie die Bauverwaltungsvorschriften es im Übrigen auch vorgeben – von den Bauherren selbst durchgeführt werden.

Der Rechnungshof hat empfohlen,

- für die Bauherrenleistungen der Behörden eine einheitliche Kostenrechnung und ein geeignetes Controllingverfahren einzuführen,
- die Behörden bei selbst wahrgenommenen Baumanagementleistungen zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen zu verpflichten und die Bauverwaltungsvorschriften durch entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Der Behörde für Bildung und Sport (BBS) hat der Rechnungshof empfohlen,

- eine gemeinsame Datenbank für Investitions- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu entwickeln, um diese in verschiedenen Abteilungen zu bearbeitenden Maßnahmen besser koordinieren zu können,
- wiederkehrende oder gleichartige Bauunterhaltungsleistungen soweit wie möglich zusammenzufassen und im Wettbewerb zu vergeben, um günstigere Preise zu erzielen.

Die Justizbehörde hat der Rechnungshof aufgefordert, durch organisatorische Untersuchungen zu klären, wie sie künftig eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung im Bauwesen des Strafvoll-

zugsamtes sicherstellen will (Jahresbericht 2002, Tzn. 631 – 663).

Der Senat hat erklärt, er stimme mit dem Rechnungshof generell darin überein, dass HOAI-Leistungen an eine Hochbaudienststelle oder freiberuflich Tätige zu vergeben seien.

Die Finanzbehörde hat erklärt, dass die Einführung einer Kostenrechnung und eines Controllingverfahrens erst nach Einführung von SAP in den jeweiligen Behörden erfolgen könne. Sie hat zugesagt, in die Bauverwaltungsvorschriften Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich Eigenleistung oder Beauftragung der Baumanagementleistungen aufzunehmen.

Die BBS hat erklärt, sie werde eine gemeinsame Datenbank für Investitions- und Bauunterhal-

tungsmaßnahmen entwickeln. Inzwischen würden rechtzeitig zum Jahresbeginn alle planbaren größeren Bauunterhaltungsmaßnahmen an die Hochbaudienststellen vergeben, so dass diese sie gebündelt ausschreiben könnten.

Die Justizbehörde hat erklärt, sie werde die Wahrnehmung der Bauaufgaben im gesamten Baubereich auf eine insgesamt wirtschaftlichere Aufgabenerledigung hin überprüfen. Inzwischen hat sie mitgeteilt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Bauwesen des Strafvollzugsamtes durch die zwischenzeitlich erfolgte Auflösung ihrer Hochbauabteilung in Verbindung mit dem Andienungsgebot für Architekten- und Ingenieurleistungen an das Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gegeben sei.

Honorare bei Bauherrenleistungen

(Justizbehörde / Behörde für Wissenschaft und Gesundheit)

Der Rechnungshof hat empfohlen, für die Übertragung von Bauherrenleistungen auf Dritte eine einheitliche Honorarvorgabe zu entwickeln, die überdies einen Degressionsfaktor berücksichtigt, um unangemessen hohe Honorare bei der Realisierung von Hochbaumaßnahmen zu vermeiden (Jahresbericht 2001, Tzn. 126 – 135).

Der Senat hat zugesagt, die Empfehlung des Rechnungshofs im Rahmen der Fortschreibung der Verwaltungsvorschriften-Bau (Bauhandbuch) zu berücksichtigen. Eine Honorarvorgabe mit Degressionsfaktor befindet sich zurzeit in der Erprobungsphase.

Vergabe der Projektplanung sowie delegierbarer Bauherrenleistungen

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat gefordert, in den beiden Behörden sowie bei der Hamburger Stadtentwässerung die Datenbasis für einen systematischen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der Eigenherstellung von Ingenieurleistungen und der Vergabe an Externe aufzubauen. Die Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben innerhalb der Verwaltung sind ggf. durch organisatorische Veränderungen zu schaffen und z.B. durch Mitarbeiterschulung zu sichern. Darüber hinaus hat der Rechnungshof gefordert, fehlerhafte Honorarermittlungen der Behörden zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern (Jahresbericht 2003, Tzn. 362 – 371).

Die Senat hat zugesagt, im Hinblick auf die Vergabe von Ingenieurleistungen Leistungs- und Einflussfaktoren zu ermitteln. Die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente sollen mit dem Ziel verbesserter Transparenz neu ausgerichtet und als Entscheidungshilfe weiterentwickelt werden. Erste Ergebnisse hierzu sollen bis 2004 vorliegen. Die Hamburger Stadtentwässerung wird prüfen, welche Grundlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ermittelt und bereitgestellt werden können. Der Senat hat angekündigt, die Qualifizierung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Schulung und Information laufend fortzusetzen, um die qualitative Betreuung Externer auf Dauer zu sichern. Die beiden Behörden haben zugesagt, überzahlte Honorare zurückzufordern.

Neuorganisation des Gebäudemanagements öffentlicher Gebäude und Gebäudemanagement, 1. Tranche (Finanzbehörde)

Vor dem Hintergrund, dass die vom Senat erwarteten Einsparungen bei Mieten und Bewirtschaftungskosten bisher deutlich verfehlt wurden und weiterhin umstellungsbedingte Mehrkosten anfallen, hat der Rechnungshof die Finanzbehörde aufgefordert,

- für die Objekte der 1. Tranche das Erreichen definierter Zwischenziele in zweijährigen Abständen zu überprüfen und aufzuzeigen, wann mit dem Ausgleich der umstellungsbedingten Mehrkosten durch Einsparungen zu rechnen ist,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die weiteren Tranchen unter Einbeziehung von Datenerhebungen zur Ausgangslage durchzuführen,
- begleitende Erfolgskontrollen auch für die kommenden Tranchen durchzuführen.

Der Rechnungshof hat empfohlen,

- dass die Behörden im Rahmen ihrer Verantwortung als Mieter konkrete Konzepte für eine sparsamere Nutzung ihrer Flächen entwickeln, die insbesondere den Stellenabbau sowie Raum- und Flächenstandards berücksichtigen,
- weitere Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten, wie z.B. die Überprüfung von Wartungsverträgen der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen zu intensivieren.

Der Rechnungshof hat auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Gebäudemanagement-Software für die wirtschaftliche Verwaltung der Gebäude durch die Behörden hingewiesen (Jahresbericht 2003, Tzn. 21 – 53).

Der Senat hat seine Zuversicht erklärt, weitere Einsparungen erzielen zu können. Diese würden nicht nur die umstellungsbedingten Belastungen kompensieren, sondern auch den in den Mietzahlungen haushaltsmäßig sichtbaren Werteverzehr zumindest teilweise decken. Seine Erwartungen beruhen insbesondere auf dem Prozess der Aufgabenkritik und der Nutzung der durch Auslaufen der fünfjährigen Bindungsfrist der Mietverträge entstehenden Möglichkeiten. Er sagte die Durchführung von begleitenden Erfolgskontrollen in zweijährigem Abstand zu. Er werde auch prüfen, ob zur Realisierung von Flächeneinsparungen zentrale Steuerungsmaßnahmen erforderlich seien. Inzwischen hat der Senat eine Neuorganisation des Gebäudemanagements beschlossen. Die Finanzbehörde hat ergänzend erklärt, dass die Entwicklung von Konzepten zur Senkung der Betriebskosten bei den Betriebsgesellschaften mit Nachdruck betrieben werde. Mit der IuK-Planung für die Jahre 2003 bis 2005 seien nunmehr auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Beginn eines Pilotprojektes zur Einführung einer einheitlichen Gebäudemanagement-Software geschaffen worden. Die Finanzbehörde hat inzwischen (beginnend ab dem 09.02.2004) ein entsprechendes Pilotprojekt eingesetzt.

Baufaufgaben des Gebäudemanagements

(Finanzbehörde / Behörde für Inneres / Objekt- und Betriebsgesellschaften)

Der Rechnungshof hat

- die Finanzbehörde aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Betriebsgesellschaften, die im Zuge der Neuorganisation des Managements bisher städtischer Gebäude eingerichtet wurden, zur Stärkung des Wettbewerbs den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung beachten und ihre internen Orga-

nisationsanweisungen entsprechend ausrichten,

- die Objektgesellschaft VHG (Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co. KG) gebeten, mit ihrer Betriebsgesellschaft künftig eine baukostenabhängige Honorarpauschale zu vereinbaren, die sich an der sonst üblichen Degression orientiert, um eine angemessene Honorarbemessung der Baune-

benkosten bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden zu gewährleisten,

- die Finanzbehörde und die Behörde für Inneres aufgefordert, im Zusammenhang mit der Übergabe der städtischen Gebäude und Grundstücke an die Objektgesellschaft HGV, vertraglich zu regeln, ob und wie noch aus dem Haushalt zu finanzierende Baumaßnahmen bei der Grundstückswertermittlung berücksichtigt werden und sich diese auf die von Hamburg zu zahlende Miete auswirken (Jahresbericht 2003, Tzn 54 - 65).

Der Senat hat zugesagt, dass

- die Finanzbehörde auf die Betriebsgesellschaften im Sinne einer Beachtung der

Grundsätze der Öffentlichen Ausschreibung einwirken werde und

- hinsichtlich Honorarpauschalen künftig den Forderungen des Rechnungshofs entsprochen werde. Die Objektgesellschaft VHG hat in einer Organisationsrichtlinie festgelegt, dass ab dem 01.01.2004 alle Baunebenkosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Verwaltungsvorschriften-Bau (Bauhandbuch) abgerechnet werden.

Die Behörde für Inneres hat erklärt, die vertragliche Regelung der offenen Punkte (u.a. zum Wertausgleich) solle spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen (Ende 2004) erfolgen. Die Finanzbehörde hat hierzu mitgeteilt, die beteiligten öffentlichen Unternehmen seien bereit, an der erforderlichen Nachsteuerung mitzuwirken.

Haus der Gerichte (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Behörde bei Anmietung des Hauses der Gerichte die Chance nicht genutzt hat, gemietete Flächen auf ihren wirklichen Bedarf zu reduzieren. Sie hat ihr Ziel, die Anmietung ohne finanzielle Mehrbelastung und damit im Rahmen ihres bisherigen Mietbudgets zu finanzieren, nicht erreicht. Der Rechnungshof hat die Behörde gebeten nachvollziehbar darzulegen, mit welchen weiteren umzugs- und anmietungsverursachten Flächenreduzierungen und Einsparungen von Mietzins sie die Mehrausgaben für das Haus der Gerichte im Mietbudget kompensieren will, und zu erläutern, welche konkreten Einspareffekte auf die Anmietung des Hauses der Gerichte zurückzuführen sind. In Anbetracht der mehrfachen parlamentarischen Befassung hat der Rechnungshof eine umfassende Unterrichtung der Bürgerschaft über die tatsächlichen Kosten für geboten gehalten, die

neben den reinen Mietkosten für das Haus der Gerichte alle weiteren damit zusammenhängenden Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Sachkosten darstellt (Jahresbericht 2003, Tzn. 13, 66 – 86).

Der Senat hat der Auffassung des Rechnungshofs, dass Raumkapazitäten beim Haus der Gerichte zu großzügig bemessen wurden, zugestimmt. Er hat mitgeteilt, dass Raumreserven z.B. durch weitere Verlagerungen von Gerichtsbereichen ausgeschöpft würden. Bis Ende 2004 können ggf. weitere Standorte aufgegeben werden. Eine bilanzierende Darstellung der beanspruchten Flächen, der damit verbundenen Mietkosten sowie der Einspareffekte kann erst 2004 erfolgen, so dass die Bürgerschaft voraussichtlich Ende dieses Jahres informiert wird.

Gebäudeversicherung für Hamburg und seine öffentlichen Unternehmen (Finanzbehörde)

Der Rechnungshof hat Mängel in der von den gebäudeverwaltenden Behörden durchzuführenden Bestandspflege und Schadensabwicklung bei stadteigenen Gebäuden festgestellt, die zu erheb-

lichen finanziellen Nachteilen für Hamburg geführt haben. Er hat die Behörde aufgefordert, künftig eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Der Rechnungshof hat in diesem

Zusammenhang u.a. angeregt zu untersuchen, ob die von den Behörden wahrgenommenen Aufgaben auf die Finanzbehörde übergehen sollten. Er hat ferner gebeten, auch den Einzug der von den Nutzern neben der Miete zu zahlenden Versicherungsprämien sicher zu stellen (Jahresbericht 2003, Tzn. 467 – 478).

Die Finanzbehörde hat entsprechend einer Zusage des Senats die gebäudeverwaltenden Dienststellen über die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs – insbesondere zum Thema Schadensabwicklung – informiert, sie nachdrücklich zur Beachtung der entsprechenden Verfahrensregelungen aufgefordert und auf die bestehenden Verpflichtungen zur zeitnahen und vollständigen

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hingewiesen. Eine von der Finanzbehörde in Auftrag gegebene Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung zu den Versicherungsangelegenheiten Hamburgs liegt inzwischen vor. Die Finanzbehörde beabsichtigt, die Versicherungsangelegenheiten zu zentralisieren und erhofft sich hiervon neben der Beseitigung der Mängel Haushaltsverbesserungen. Der Vorschlag des Rechnungshofs zum Einzug der Versicherungsprämien unmittelbar von den Mietern und Pächtern städtischer Grundstücke wird beim Abschluss neuer Verträge umgesetzt; bestehende Verträge werden bei sich bietender Gelegenheit angepasst.

9. Beschaffungen

Beschaffung von IuK-Ausstattungen für die allgemeinbildenden Schulen

(Behörde für Bildung und Sport)

Der Rechnungshof hat aufgrund des festgestellten Verstoßes gegen die vergaberechtliche Verpflichtung, ein Programm von rd. 16,3 Mio Euro zur verbesserten Ausstattung der allgemein bildenden Schulen mit IuK-Technik EU-weit gebündelt auszuschreiben, gefordert, die Beschaffungspraxis den rechtlichen Erfordernissen anzupassen und zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen die vergaberechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten (Jahresbericht 2001, Tzn. 42 – 49).

Der Senat hat zugesagt, ein vergaberechtlich unbedenkliches Verfahren mit der Ausschreibung von zusammengefassten Bedarfen der Schulen zu realisieren. Im Frühjahr 2003 wurde von der Behörde für Bildung und Sport eine EU-weite Ausschreibung über den Jahresbedarf an IuK-Geräten der allgemein bildenden Schulen durchgeführt.

Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter

(Behörde für Wissenschaft und Gesundheit / Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – KöR –)

Der Rechnungshof hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) aufgefordert, bestehende Beschaffungsregelungen zu beachten, vor der Vergabe von Aufträgen die Bedarfe sorgfältiger zu ermitteln, Vergabeentscheidungen nicht durch Lieferungen vor Auftrag zu präjudizieren und Rechnungen einwandfrei zu bearbeiten. Weiter hat der Rechnungshof empfohlen, medizinische Geräte zur Probe nur mit Leihverträgen zu betreiben (Jahresbericht 2001, Tzn. 50 – 63).

Der Senat hat zugesagt, das Beschaffungsverfahren des UKE auch nach seiner Verselbstständigung

– soweit nicht in begründeten Einzelfällen bei Beschaffungen für wissenschaftliche Zwecke freihändige Vergaben erforderlich sein könnten – gemäß den Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen durchführen zu lassen. Das UKE hat die in einem ordnungsgemäßen Beschaffungswesen liegenden erheblichen Potenziale erkannt und nutzt sie – ausgehend von seinem Projekt Logistik 2000 – im Rahmen der Optimierung und Professionalisierung des technischen Einkaufs. Für medizinische Geräte und Anlagen, die nicht Eigentum des UKE sind, hat das Klinikum zugesagt, Leihverträge abzuschließen.

Lieferung von Baumschulerzeugnissen

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Finanzbehörde / Bezirksämter)

Der Rechnungshof hat gefordert, die zentrale Ausschreibung und Beschaffung von Baumschulerzeugnissen grundlegend umzugestalten und künftig die Vergabeentscheidungen zu begründen, nachdem in den geprüften Fällen nicht die günstigsten Bieter die Aufträge erhielten und die Entscheidungsgründe nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden (Jahresbericht 1998, Tzn. 488 – 493).

Die damalige Behörde für Umwelt und Gesundheit hat 2003 die zentrale Beschaffung aufgegeben. Die Baudienststellen vergeben nunmehr die Lieferaufträge nach Prüfung des Einzelfalls entweder gemeinsam mit den Pflanzarbeiten nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder getrennt nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Entscheidungsgründe werden – wie eine andere Prüfung des Rechnungshofs zwischenzeitlich ergeben hat – jetzt nachvollziehbar erläutert.

Beschaffung von Geräten und Dienstleistungen bei der Umweltbehörde (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

Der Rechnungshof hat eine fehlerhafte Vergabepraxis in der damaligen Umweltbehörde festgestellt und gefordert, künftig IuK-Dienstleistungen wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu vergeben, Aufträge unter Wahrung der Interessen der Behörde als Auftraggeber sorgfältiger abzuwickeln, sich insbesondere von der vertragsmäßigen Qualität der Leistungen zu überzeugen und verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabesicherheit sowie zur Inventarisierung und Verwaltung der Geräte durchzuführen. Bei größeren IuK-Projekten sollte die notwendige Steuerung und Koordinierung bei der Auftragsvergabe innerhalb der Behörde sichergestellt werden (Jahresbericht 2001, Tzn. 84 – 95).

Der Senat hat die Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofs zugesagt. Die damalige Umweltbehörde hat erklärt, sie habe die Beschaffung von IuK-Dienstleistungen durch Bündelung der Bedarfsmeldungen und anschließende zentrale Ausschreibung wirtschaftlicher organisiert. Mit neugefassten Dienstanweisungen zur Realisierung von IuK-Vorhaben und zum Beschaffungswesen hat sie die Grundlagen für eine ordnungsgemäße und bedarfsgerechte Abwicklung des Beschaffungsverfahrens und für die Sicherung der Leistungsqualität verbessert. Für die Inventarisierung von IuK-Gerät wird inzwischen in allen Behörden eine elektronische Geräte-Datenbank (GERDA) eingesetzt.

Beschaffungen bei der Wirtschaftsbehörde – Strom- und Hafenausbau – (Behörde für Wirtschaft und Arbeit)

Der Rechnungshof hat angesichts der vom Amt Strom- und Hafenausbau (HT) beim Abschluss von Rahmenverträgen nicht beachteten vergaberechtlichen Bestimmungen gefordert:

- Überprüfung der Rahmenverträge auf ihre Wirtschaftlichkeit,
- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen für Rahmenverträge entsprechend dem Vergaberecht,
- (Öffentliche) Ausschreibung der Rahmenverträge auf der Grundlage des Vergaberechts,
- fehlerfreie und vollständige Dokumentation der Vergabeverfahren.

Außerdem hat der Rechnungshof HT aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Anordnung von Zahlungen zu beachten (Jahresbericht 2001, Tzn. 64 – 73).

Der Senat hat mitgeteilt, dass

- HT u.a. jeweils vor der Überarbeitung eines Rahmenvertrags eine angemessene Wirtschaftlichkeitsprüfung vornehmen und das Ergebnis dokumentieren werde,
- zur Förderung des Wettbewerbs Rahmenverträge entsprechend dem Vergaberecht ausgeschrieben würden und
- die fehlerhaft gebuchten Ausgaben auf die richtigen Haushaltstitel umgebucht und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend im Kassenrecht nachgeschult worden seien.

Hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen für Rahmenverträge hat HT zugestimmt, dass die in Rahmenverträgen erfassten Lieferungen und Leistungen eindeutig und zutreffend zu beschreiben sind.

Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bei Polizei und Feuerwehr

(Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Vergabevorschriften insbesondere bei der Wahl der Vergabeart, der Bewertung der Angebote sowie der Dokumentation der Beschaffungsvorgänge nicht eingehalten wurden. Er hat intensivere vorgangsbegleitende Kontrollen empfohlen und die Bildung spezieller, ggf. bestehenden Dienststellen zugeordneter, Aufsichtsfunktionen angeregt. Entscheidungen für Kauf oder Leasing von Kraftfahrzeugen müssen nach Maßgabe durchgeführter Wirtschaftlichkeitsberechnungen getroffen werden (Jahresbericht 2001, Tzn. 74 – 83).

Der Senat hat zugesagt, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen. Die Behörde hat um-

fangreiche interne Regelungen getroffen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Vergabeverfahren und deren Dokumentation sicherzustellen. Seit dem 01.09.2001 ist dort die institutionalisierte „Qualitätssicherung für Vergabeverfahren (QSV)“ eingerichtet, die durch verfahrensbegleitende fachliche Prüfungen von Vergabeverfahren die Einhaltung der Vergabevorschriften gewährleisten soll. QSV wurde Ende 2003 evaluiert. Die Behördenleitung hat daraufhin den Auftrag der Qualitätssicherung verlängert. Umfangreiche Schulungen der für Beschaffungen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die institutionalisierte Qualitätssicherung begleitet.

Beschaffung von Geräten und Dienstleistungen der IuK-Technik beim Landesamt für Informationstechnik

(Finanzbehörde / Dataport – AÖR –)

Der Rechnungshof hat u.a. im Schulungszentrum des damaligen Landesamtes für Informationstechnik (LIT) – heute Dataport – mangelhafte Beschaffungsvorgänge festgestellt. Er hat gefordert, die vergaberechtlichen Bestimmungen und das Gebot wirtschaftlichen Verwaltungshandelns auch im Schulungszentrum einzuhalten. Zudem hat er empfohlen, die Organisation des Beschaffungswesens durch Straffung der Kompetenzen und Stärkung des Beschaffungsmanagements zu verbessern (Jahresbericht 2001, Tzn. 96 – 106).

Der Senat hat Verbesserungen im Beschaffungsmanagement und die Einhaltung des Beschaffungsrechts zugesagt. Das LIT hat mitgeteilt, dass es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulungszentrums im Vergaberecht geschult und das Kursangebot im Hinblick auf die Honorargestaltung entsprechend den Vorgaben des Personalamtes angepasst habe. Die Beschaffungsorganisation sei überprüft und verbessert worden, u.a. durch Trennung von operativem und strategischem Einkauf, durch personelle Verstärkung der Beschaffungsstelle und gezielteren Einsatz ihrer Kompetenz.

10. Steuererhebung

Sachverhaltsermittlungen im Besteuerungsverfahren, Einnahmeerhebung in den Finanzämtern

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Vor dem Hintergrund vielfältiger Mängelfeststellungen in den Finanzämtern hat der Rechnungshof gefordert, eine regelgerechte Ermittlung und Überprüfung der für die Besteuerung relevanten Sachverhalte sicherzustellen sowie die Qualität der Bearbeitung deutlich zu steigern und zu sichern. Im Hinblick auf das übermäßig ausdifferenzierte und auch hinsichtlich der erforderlichen Sachaufklärung anspruchsvolle Steuerrecht hat der Rechnungshof gefordert, auf eine entschiedene Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Steuerverwaltung hinzuwirken, bei der Gesetzesvorbereitung und der Beratung im Bundesrat die Vollziehbarkeit und die Kosten des jeweiligen Steuergesetzes zu einem entscheidenden Bewertungsmaßstab zu machen und auch das geltende Recht im Rahmen der ministeriellen Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Hamburg wie auch die übrigen Länder müssen sich auf die Finanzierbarkeit ihres Personals zurückbesinnen und im Wechselspiel zwischen fachlicher und politischer Ebene Überzeugungsarbeit für konkrete und möglichst weitgehende

Vereinfachungen des komplizierten Steuerrechts leisten (Jahresbericht 2002, Tzn. 158 – 170, und Jahresbericht 2003, Tzn. 94 – 101).

Der Senat hat die Notwendigkeit einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung für eine vollständige und im Vollzug gerechte Steuererhebung anerkannt. Er will seine Bemühungen zur Sicherung und weiteren Verbesserung der Bearbeitungsqualität unter Berücksichtigung der begrenzten personellen Ressourcen konsequent fortführen. Dazu würden die Ermittlungsmöglichkeiten durch eine praxisgerechte Anpassung der Bearbeitungsgrundsätze und Fortentwicklung der technischen Hilfen laufend optimiert. Einfache bzw. risikoarme Steuerfälle würden künftig maschinell bearbeitet. Die Konzentration der manuellen Bearbeitung auf steuerrelevante und betrugsanfällige Sachverhalte werde eine Steigerung der Bearbeitungsqualität zur Folge haben. Der Senat hat im übrigen erklärt, sich für eine Vereinfachung des Steuerrechts einzusetzen, und hierzu auf seine Haltung zu Reformmodellen für die Gemeindefinanzen hingewiesen.

Finanzämter für Körperschaften Hamburg-Ost und -West

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass große Unternehmen eine fünftägige Schonfrist gezielt nutzen, um die Zahlung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer möglichst lange hinauszuzögern. Nach den damaligen Schätzungen des Rechnungshofs ergaben sich für die öffentlichen Haushalte dadurch jährliche Zinsnachteile in Millionenhöhe. Verspätungszuschläge wurden bei Anmeldung innerhalb der Schonfrist nicht erhoben. Der Rechnungshof hat den Senat aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung der ent-

sprechenden Verwaltungsvorschrift einzusetzen (Jahresbericht 1992, Tzn. 60 und 78).

Der Senat hat 1992 mitgeteilt, dass Hamburg Vorschläge zur Abschaffung dieser sog. Abgabeschonfrist auf Bundesebene unterstütze. Nach langjährigen Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene und koordinierten Initiativen der Rechnungshöfe ist die Abgabeschonfrist mit Wirkung vom 01.01.2004 weggefallen.

Fallbearbeitung bei der Umsatzsteuer (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Um das Risiko von Steuerausfällen aufgrund unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen zu minimieren, hat der Rechnungshof gefordert,

- die Sachverhaltsaufklärung und -überprüfung in den Veranlagungsdienststellen der Finanzämter zu verbessern und bei den Sachgebietsleitungen auf eine entsprechende Fachaufsicht hinzuwirken,
- die Beachtung der Zeichnungsrechtsbestimmungen sicherzustellen und den Bearbeiterinnen und Bearbeitern nach Möglichkeit technische Unterstützung anzubieten, sowie
- hinsichtlich der Umsatzsteuersonderprüfungen die bereits vorhandenen und die künftig verfügbaren Daten durch engere Verknüpfung zu einem umfassenden Analyse- und

Steuerungssystem für die Fallauswahl fortzuentwickeln und branchenspezifische Differenzierungen auch im Vollzug sicherzustellen (Jahresbericht 2002, Tzn. 171 – 180).

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Sachverhaltsermittlung und -überprüfung aufgegriffen. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs fänden regelmäßig Besprechungen zwischen den Fachreferaten der Finanzbehörde und den Finanzämtern statt. Die Einhaltung des Zeichnungsrechts ist technisch bislang noch nicht abgesichert, aber vom Senat beabsichtigt (s.a. Seite 61 f., Verfahrenssicherheit bei der Steuerfestsetzung). Eine Datenverknüpfung zur Schaffung eines umfassenden Analyse- und Steuerungssystems für Umsatzsteuersonderprüfungen ist Bestandteil eines umsatzsteuerlichen Risiko-Management-Systems, das zurzeit länderübergreifend entwickelt wird.

Sicherheiten im Besteuerungsverfahren (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat Mängel wie die nicht hinreichende Klärung der Voraussetzungen für gewährte Stundungen oder die Aussetzung der Vollziehung angefochtener Steuerbescheide festgestellt und gefordert, die Qualität der Bearbeitung besonders in finanziell gewichtigen Fällen zu verbessern (Jahresbericht 2002, Tzn. 181 – 191).

Der Senat hat im Juli 2002 mitgeteilt, dass die Feststellungen des Rechnungshofs mit den zuständigen Hauptsachgebietsleiterinnen und

-leitern der Finanzämter erörtert worden seien, um die Fachaufsicht zu verbessern. Außerdem sei vorgesehen, eine – zwanzig Jahre alte – Verfügung zur Bearbeitung von Stundungsanträgen zu novellieren, um den Umfang der erforderlichen Sachaufklärung zu präzisieren, die von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen bei der Anforderung von Sicherheiten klarzustellen und im Übrigen den Feststellungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen. Diese Novellierung steht noch aus.

Steuer- und Zinsfestsetzungen in Hinterziehungsfällen (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat angesichts der erheblichen Mehrergebnisse, die sich nach einer Prüfung der Steuer- und Zinsfestsetzungen in einer Vielzahl von Hinterziehungsfällen ergeben hatten, empfohlen, die korrekte Abwicklung des Besteuerungsverfahrens durch organisatorische Maßnahmen abzusichern und die Aufmerksamkeit insbesondere auf die strafrechtlich bereits verjährten Veranlagungszeiträume zu lenken. Außerdem hat der

Rechnungshof gefordert, die Bearbeitung der nach Fahndungsprüfungen bei Banken aufgedeckten Fälle nichterklärt Kapitalerträge zu beschleunigen, und zwar auch in steuerstraf- bzw. -ordnungswidrigkeitenrechtlicher Sicht (Jahresbericht 2002, Tzn. 192 – 199).

Der Senat hat mitgeteilt, dass in der Steuerfahndungsstelle eine Datenbank eingerichtet worden

sei, um die zügige Erledigung der so genannten Bankenfälle ständig zu überwachen. Außerdem sei ein Leitfaden herausgegeben worden, der den Bearbeiterinnen und Bearbeitern in den Veranlagungsfinanzämtern wichtige Hinweise zur Bearbeitung dieser Fälle gebe und u.a. auch die Unabhängigkeit der Steuer- und Zinsfestsetzung in Hinterziehungsfällen vom Eintritt der Strafverfolgungsverjährung verdeutliche. Schließlich seien die Aktenlaufzettel, die den Bearbeiterinnen und

Bearbeitern im Einzelfall an die nötigen Bearbeitungsschritte erinnerten, überarbeitet und erweitert worden. Die frühere Oberfinanzdirektion hat außerdem eine neue Verfügung zur Verzinsung hinterzogener Steuern an die Finanzämter herausgegeben. Dadurch konnten über die bereits im Jahresbericht des Rechnungshofs genannten Mehrergebnisse hinaus weitere Steuer- und Zinsfestsetzungen nachgeholt werden.

Mitteilung behördlicher Zahlungen an die Finanzämter

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Da die Behörden ihrer Verpflichtung zur Mitteilung von Zahlungen und anderen steuerungsrelevanten Sachverhalten gegenüber den Finanzämtern vielfach nicht nachgekommen sind, hat der Rechnungshof der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – empfohlen, die Behörden und Ämter nochmals an ihre Mitteilungspflichten zu erinnern und sich bis zum 31.12.2002 über die organisatorische Absicherung des Mitteilungsverfahrens berichten zu lassen (Jahresbericht 2002, Tzn. 200 – 210).

Der Senat hat auf die seinerzeit bevorstehende Veröffentlichung eines erläuternden Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen hingewiesen und zugesagt, dieses Schreiben allen mitteilungsverpflichteten Dienststellen in geeigneter Form bekannt zu geben. Das ist im Juni 2002 geschehen. Zur organisatorischen Absicherung des Mitteilungsverfahrens sind nach den Berichten der Fachbehörden und Senatsämter an die Finanzbehörde vielfältige Maßnahmen ergriffen worden.

Kürzung der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Wegen der fehlerhaften Kürzung der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen, die in jedem vierten Fall eine zu weit gehende Berücksichtigung entsprechender Ausgaben bei der Steuerfestsetzung zur Folge hatte, hat der Rechnungshof gefordert, die Qualität der Sachbearbeitung so zu verbessern, dass nennenswerte Steuerausfälle dieser Art künftig verhindert werden. (Jahresbericht 2003, Tzn. 102 – 107).

Der Senat hat mitgeteilt, dass die zuständige Behörde umgehend Informations- und Schulungsmaßnahmen durchgeführt habe. Sie gehe davon aus, dass infolge des nunmehr vertieften Fachwissens und der Sensibilisierung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter für die finanzielle Tragweite von Fehlentscheidungen derartige Fälle zukünftig richtig bearbeitet würden. Bei einer Nachschau wurde festgestellt, dass in einem der geprüften Finanzämter unter 10 %, in dem anderen 64 % der in der Vorprüfung beanstandeten Fälle erneut unrichtig bearbeitet worden waren. Der Vorsteher des Finanzamts mit der hohen Fehlerquote hat daraufhin die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Fachaufsicht durch eine Amtsverfügung ergänzt, die den Bearbeiterinnen und Bearbeitern zusätzliche Hinweise zur Anwendung der für Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbetragsregelungen in der Praxis gibt.

rinnen und Bearbeiter für die finanzielle Tragweite von Fehlentscheidungen derartige Fälle zukünftig richtig bearbeitet würden. Bei einer Nachschau wurde festgestellt, dass in einem der geprüften Finanzämter unter 10 %, in dem anderen 64 % der in der Vorprüfung beanstandeten Fälle erneut unrichtig bearbeitet worden waren. Der Vorsteher des Finanzamts mit der hohen Fehlerquote hat daraufhin die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Fachaufsicht durch eine Amtsverfügung ergänzt, die den Bearbeiterinnen und Bearbeitern zusätzliche Hinweise zur Anwendung der für Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbetragsregelungen in der Praxis gibt.

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs durch neue Voranmeldungsregelung

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat aufgrund erheblicher Vollzugsdefizite bei einer neuen Voranmeldungsregelung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

lung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

(§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG) in einem Hamburger Finanzamt gefordert,

- die Anwendung dieser Regelung in allen Finanzämtern zu überprüfen und Fehler bei der Fallbearbeitung zu beheben,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als bisher über Sinn und Zweck der Bestimmung aufzuklären und zu ihrer strikten Beachtung anzuhalten,
- die Einhaltung der Bestimmung technisch im maschinellen Verfahren zur Überwachung der Umsatzsteuervoranmeldungen und organisatorisch durch konsequente Verwendung neuer Fragebogen zur steuerlichen Erfassung von Gewerbebetrieben, freiberuflichen Tätigkeiten und Gesellschaften abzusichern (Jahresbericht 2003, Tzn. 108 – 112).

Die frühere Oberfinanzdirektion hat mitgeteilt, dass alle in Betracht kommenden Fälle überprüft worden seien. Soweit es aufgrund regelwidriger Eingaben zu Fehlern bei der maschinellen Überwachung des fristgerechten Voranmeldungseingangs gekommen sei, hätten die Finanzämter die nötigen Änderungen vorgenommen. Diese Angaben haben sich als unzutreffend erwiesen: Im Rahmen einer Nachschau hat der Rechnungshof festgestellt, dass die nötigen Änderungen in vielen Fällen unterblieben waren; bezogen auf die Zahl der nach einer Liste zu überprüfenden Fälle betrug die Fehlerquote 30 % (vgl. Jahresbericht 2004, Tzn. 84 – 93). Um die sachlich zutreffende Anwendung der neuen Voranmeldungsregelung sicherzustellen, haben die frühere Oberfinanzdirektion und das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsanweisungen zu Zweifels- und Abgrenzungsfragen erlassen. Außerdem hat die Finanzbehörde die geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Normvollzugs umgesetzt.

Beschränkung des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs

(Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat angesichts hoher Fehlerquoten, vielfältiger Bearbeitungsmängel und komplizierter Regelungstechnik gefordert,

- den Vollzug der Vorschriften zur Begrenzung des Verlustausgleichs bei Kommanditisten (§ 15a EStG) durch eine praxisnahe Arbeitsanleitung, stärkere Fachaufsicht der Sachgebietsleiterinnen und -leiter, intensivere Fortbildung sowie amtsinterne Beratungsmöglichkeiten seitens speziell geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundlegend zu verbessern und durch helfende Hinweise für eine durchgreifende Akzeptanz des Rechenprogramms zu sorgen;
- hinsichtlich der Vorschriften zum Ausschluss des Verlustabzugs beim Kauf von Firmemänteln (§ 8 Abs. 4 KStG) für eine Zusammenführung der in den Steuerakten enthaltenen Informationen in dem dafür vorgesehenen Überwachungsbogen zu sorgen und Arbeitshilfen bereitzustellen;
- die Vollzugseignung von Gesetzesvorhaben, zumal bei Initiativen Hamburgs wie im Fall des § 8 Abs. 4 KStG, zu einem wesentlichen

Beurteilungsmaßstab bei den Beratungen auf Bund-Länder-Ebene zu machen (Jahresbericht 2003, Tzn. 113 – 123).

Der Senat hat

- zu § 15a EStG u.a. auf zwischenzeitlich bereits intensiverte rechtliche und verwaltungspraktische Schulungen hingewiesen und sowohl einen neuen Leitfaden zur Anwendung der Vorschrift herausgegeben als auch die Dienstanweisung zur Automationsunterstützung überarbeitet;
- zu § 8 Abs. 4 KStG für die geforderte Arbeitshilfe gesorgt und zugesagt, die Bearbeitungsqualität auf der Grundlage ordnungsgemäßer Aktenführung und weitergehender Maßnahmen zur Aufsicht und Überprüfung der Beteiligungsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften zu verbessern;
- zur Vollzugseignung von Gesetzesvorhaben die Auffassung vertreten, dass es zumindest hinsichtlich der beiden hier kritisierten Vorschriften keinen Handlungsbedarf gebe, weil sie prohibitiv und damit trotz ihrer Kompliziertheit

ziertheit und der auftretenden Vollzugsprobleme für die Steuerverwaltung insgesamt ent-

lastend wirkten.

Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Nach Feststellung erheblicher Bearbeitungs- und Verfahrensmängel in den Veranlagungs- und Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter wie auch in der gemeinsamen Bußgeld- und Strafsachenstelle hat der Rechnungshof gefordert,

- eine regelgerechte Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle durch die Veranlagungsfinanzämter sicherzustellen,
- bei der Prüfung des Anfangsverdachts die strafprozessual vorgegebenen Merkmale zu beachten und ggf. Vorermittlungen durchzuführen, anstatt den Anfangsverdacht aus Gründen der Kapazitätssteuerung vorschnell zu verneinen,
- die Möglichkeit der kapazitätsgerechten Steuerung des Arbeitsanfalls in der Bußgeld- und Strafsachenstelle, die sich aus dem für das Bußgeldverfahren geltenden Opportunitätsprinzip ergibt, durch eine leichter zu handhabende Abgrenzung der Steuerstraftaten von den Steuerordnungswidrigkeiten zu verbessern,
- bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle die umfassende Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben gegenüber der Steuerfahndung durch eine geeignete Regelung in den länderübergreifend geltenden Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren abzusichern (Jahresbericht 2003, Tzn. 125 – 148).

Der Senat hat zugesagt, im Sinne der Forderungen des Rechnungshofs tätig zu werden:

- Die regelgerechte Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle soll mit Anweisungen, die teilweise schon bekannt gemacht worden sind, verbessert werden.
- Eine deutlich intensivere Steuerung der Steuerfahndung durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle soll häufigere Vorermittlungen zur Substantiierung eines Anfangsverdachts bewirken.
- Die Finanzbehörde hat auf Bund-Länder-Ebene die Initiative für eine leichter zu handhabende Abgrenzung der Steuerstraftaten von den Steuerordnungswidrigkeiten ergriffen, ist dabei jedoch auf Ablehnung gestoßen.
- In den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren ist die verfahrensleitende Stellung der Bußgeld- und Strafsachenstelle nach dem Vorbild der für die Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften konkretisiert worden. Im übrigen ist geplant, die Bußgeld- und Strafsachenstelle zusammen mit der Steuerfahndungsstelle in einem eigenständigen Finanzamt mit integrierter Aufbauorganisation zusammenzuführen.

Verfahrenssicherheit bei der Steuerfestsetzung (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Vor dem Hintergrund von Manipulationen in einem Finanzamt, aufgrund derer in fiktiven Steuerfällen über Jahre Steuern in Millionenhöhe erstattet worden waren, hat der Rechnungshof nach einer Untersuchung des Vorgangs auf grundlegende Systemfehler gefordert,

- die Überprüfung der Bankverbindung der bzw. des Steuerpflichtigen zum Schutz vor

betrügerisch erwirkten Steuererstattungen früher als bisher vorzunehmen,

- endgültig abzuschließende Steuerfälle zeitnah zu kontrollieren, und zwar auch dann, wenn sich ein formeller Abschluss wegen bestimmter verfahrensrechtlicher Hindernisse längerfristig verzögert,

- bei Zeichnungsvorbehalt des Sachgebietsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin sicherzustellen, dass Daten nur durch sie bzw. ihn freigegeben werden können,
- die Übermittlung von Prüflisten für Kontrollen durch den Sachgebietsleiter bzw. die Sachgebietsleiterin gegen unbefugten Zugriff durchgehend zu sichern und eine elektronische Unterstützung des Kontrollverfahrens in Betracht zu ziehen,
- eine regelkonforme Kontrolle der Eingabe von Stammdaten (Name, Adresse, überwachungsbedürftige Steuerarten) sicherzustellen (Jahresbericht 2003, Tzn. 149 – 156).

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs nach weiterer technischer Absicherung der Befugnisse und Kontrollen bekräftigt. Die zuständige Behörde habe hierzu bereits Untersuchungen angestellt und Lösungsmöglichkeiten in Aussicht gestellt. Im Einzelnen ergibt sich folgender Sachstand:

- Die Überprüfung der Bankverbindung der bzw. des Steuerpflichtigen zum Schutz vor betrügerisch erwirkten Steuererstattungen

findet jetzt bereits bei erstmaliger Abspeicherung der Bankverbindung statt.

- Die Kontrolle endgültig abzuschließender Fälle soll im Sinne der Forderung des Rechnungshofs verbessert werden. Die programmtechnische Umsetzung steht noch aus.
- Die Absicherung der Datenfreigabe bei Zeichnungsvorbehalt des Sachgebietsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin soll in Angriff genommen werden, sobald die laufende Überarbeitung der Zeichnungsrechtsbestimmungen abgeschlossen ist.
- Dem Verlust von Prüflisten soll mit organisatorischen Maßnahmen und deren Kontrolle durch die Innenrevision entgegengewirkt werden. Die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren ist durch Erprobung in drei Finanzämtern in Angriff genommen worden.
- Zur Forderung nach Sicherstellung einer regelkonformen Kontrolle der Eingabe von Stammdaten sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen.

Stand der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in der Steuerverwaltung (Finanzbehörde – Steuerverwaltung –)

Der Rechnungshof hat für die Steuerverwaltung bereits 1993 ein controllingorientiertes Berichtswesen gefordert. Im Februar 2000 hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass eine essentielle Verknüpfung des Standes der Veranlagungsarbeiten mit dem eingesetzten Personal unterteilt nach Arbeitseinheiten nach wie vor fehle. Es sei – ungeachtet der Absicht des Senats, Maßstäbe für die Qualität der Sachbearbeitung zu entwickeln – nötig, die vorhandenen Statistiken wie auch die an der Spitze der Steuerverwaltung bereits vorhandenen Teile eines Informationssystems auf der Grundlage einer Ziel- und Bedarfsanalyse fortzuentwickeln und zu einem zunächst auf die quantitative Arbeitsleistung bezogenen Controlling zusammenzuführen (Jahresberichte 1995, Tzn. 76 ff. und 2000, Tzn. 199 – 209).

Der Senat hat 2000 mitgeteilt, dass zur Verwirklichung eines controlling-orientierten Berichtswesens vorgesehen sei,

- die Informationssysteme über den Stand der Veranlagung zu vereinheitlichen und auf alle Ebenen bis in die Finanzämter „herunterzubrechen“ und
- die Erledigungszahlen mit den relevanten Personaldaten zu verknüpfen.

Seit dem 01.07.2002 ist das controlling-orientierte Berichtswesen für die Veranlagungsdienststellen der Finanzämter im Einsatz.

11. Kooperation mit Bund und Ländern

Kostenerstattung in Staatsschutz-Strafsachen (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat angesichts der nicht rechtzeitigen und nicht vollständigen Erhebung Hamburg zustehender Einnahmen gefordert, das mit dem Bund vereinbarte Kostenerstattungsverfahren künftig zu beachten, und angeregt, das interne Abrechnungsverfahren zu straffen und verbindlich zu regeln. Er hat die Behörde außerdem gebeten, mit dem Bund über eine Anhebung der seit 1994 unveränderten, die Kosten nicht deckenden Pauschalen für Haftkostenerstattungen zu ver-

handeln und mit Bremen eine Erstattung auch der Verwaltungskosten zu vereinbaren (Jahresbericht 2001, Tzn. 121 –125).

Der Senat hat dem Rechnungshof zugestimmt. Die Behörde hat die Vorschläge des Rechnungshofs umgesetzt; lediglich höhere Erstattungen von Unterbringungskosten im Vollzugskrankenhaus konnte sie gegenüber dem Bund nicht durchsetzen.

Kostenerstattung für das Gemeinsame Prüfungsamt (Justizbehörde)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Behörde bestehende Forderungen gegen die Partnerländer Bremen (rd. 62.000 Euro) und Schleswig-Holstein (rd. 243.000 Euro) in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage und entgegen der Zusage des Senats nicht ausreichend verfolgt hat. Er hat dies für nicht hinnehmbar erachtet. Die Folgen einer weiterhin unterlassenen Durchsetzung noch nicht verjährter Rest-Ansprüche und unterbleibender Verhandlungen über freiwillige Leistungen hat er aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass es wegen des eingetretenen Scha-

dens der Prüfung von Regressansprüchen bedarf (Jahresbericht 2003, Tzn. 194 – 196).

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt. Die Behörde hat sich mit Bremen und Schleswig-Holstein im Wege von Vergleichen auf Zahlungen in Höhe von insgesamt rd. 127.000 Euro geeinigt. Die Behörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für sicher durchsetzbare Regressansprüche nicht erfüllt sind.

Erstattungen bei Polizeieinsätzen (Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat länderübergreifende einheitliche Maßstäbe und Verfahrensweisen für die Kostenerstattung bei Einsätzen der Polizei Hamburg in anderen Ländern und anderer Polizeien in Hamburg gefordert und die Beseitigung von Defiziten wie mangelhafte Prüfung von Erstattungsverlangen, unzureichende Nachvollziehbarkeit der Abrechnungsunterlagen und zu lange Dauer der Abrechnungsverfahren angemahnt (Jahresbericht 2002, Tzn. 585 – 591).

Der Senat hat der Auffassung des Rechnungshofs zugestimmt. Im Oktober 2003 haben die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ein Verwaltungsabkommen über die gegenseitige Unterstützung ihrer Polizeikräfte abgeschlossen und damit einheitliche Maßstäbe für die Kostenerstattung festgelegt. Der Senat beabsichtigt, in einem weiteren Abstimmungsprozess die übrigen Ländern einzubeziehen. Im Übrigen hat er zugesagt, die vom Rechnungshof getroffenen Einzelfeststellungen zu berücksichtigen.

Statistisches Landesamt (Behörde für Inneres)

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Hamburg sich an der Bereinigung des Statistikprogramms und der Prüfung der Notwendigkeit neuer Statistiken nicht ausreichend beteiligt hat. Eine Ursache für das fehlende Engagement der Fachbehörden sieht er darin, dass die Fachverantwortung für die Entstehung und Ausgestaltung von Bundesstatistiken von der Finanzverantwortung für ihre Durchführung getrennt ist. Er hat empfohlen, mit den Kosten neu einzuführender Statistiken die jeweils federführende Fachbehörde zu belasten (Prinzip der Ressortfinanzierung) und die Kosten bestehender Statistiken schrittweise in die Finanzverantwortung der jeweiligen Fachbehörde zu überführen. Freiwillige Veröffentlichungen, deren Anteil rd. 90 % beträgt, sind aufgabenkritisch zu untersuchen. Zur Erwirtschaftung struktureller Einsparungen hat der Rechnungshof empfohlen, die Zusammenlegung der Statistischen Landesämter Hamburgs und Schleswig-Holsteins vorrangig zu betreiben, dabei weitere norddeutsche Länder in den Konzentrationsprozess einzubinden und zur Verstärkung des kostensenkenden Effektes eine weitgehende räumliche Zusammenlegung der Statistischen Landesämter an einem Standort anzustreben (Jahresbericht 2003, Tzn. 421– 444).

Der Senat hat sich den Auffassungen des Rechnungshofs mit Ausnahme der Aussagen zur Beteiligung der Behörde am Prozess der Statistikbereinigung und zur Bedeutung einer Ressortfinanzierung angeschlossen. Die Innenministerkonferenz hat am 20./21.11.2003 mit der Stimme Hamburgs beschlossen, die Ergebnisse alternativer Modellprojekte zur Ressortfinanzierung u.a. in Bayern und Thüringen abzuwarten. Die Behörde hat sich grundsätzlich bereit erklärt, das Veröffentlichungsprogramm unter Kostengesichtspunkten zu überprüfen, wenngleich sie die amtliche Statistik als allgemeine Informationsquelle für wichtig erachtet. Die Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein wurden zum 01.01.2004 zu einem gemeinsamen Statistischen Amt der Länder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg zusammengeführt. Von der Einbeziehung weiterer Statistischer Ämter wurde zunächst abgesehen, um den ersten Zusammenführungsprozess nicht zu komplizieren. Die Anstalt unterhält sowohl in Kiel als auch in Hamburg je einen Standort.